

aus
politik
und
zeit
geschichte

beilage
zur
wochen
zeitung
das parlament

Peter C. Ludz

Die aufgeschobene Gipfelkonferenz
der europäischen
kommunistischen Parteien

Andreas Bilinsky

Die Entwicklung des Rechts
in der Sowjetunion

Roland A. Höhne

Der antideutsche Nationalismus als
Instrument innergesellschaftlicher
Auseinandersetzungen in Frankreich:
der Fall Binoche

B 5/76

31. Januar 1976

Peter C. Ludz, Dr. phil., geb. 1931 in Stettin, seit 1973 ordentlicher Professor für Politische Wissenschaft an der Universität München. Von 1967—1969 ordentlicher Professor für Politische Wissenschaft an der FU Berlin; von 1969—1973 ordentlicher Professor für Politische Wissenschaft und Soziologie an der Universität Bielefeld. In den Jahren 1968 bis 1975 mehrere Gastprofessuren in den USA.

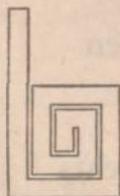
Veröffentlichungen u. a.: *Parteielite im Wandel*, Opladen 1970³; *The German Democratic Republic from the Sixties to the Seventies*, Cambridge, Mass., 1970; *Deutschlands doppelte Zukunft*, München 1974³; *Alienation as a Concept in the Social Sciences*, The Hague, 1975; *Ideologiebegriff und marxistische Theorie*, Düsseldorf 1976.

Andreas Bilinsky, Dr. jur., geb. 1916 in Czernowitz (Buchenland); Studium der Rechtswissenschaften und Auslandswissenschaften an den Universitäten Krakau, München und Berlin; Promotion an der Universität München 1961; seit 1957 wissenschaftlicher Mitarbeiter beim Institut für Ostrecht, München; seit 1968 Lehrbeauftragter für Wirtschaftsrecht sozialistischer Staaten an der Universität München.

Veröffentlichungen u. a.: *Organisation der sowjetischen Anwaltschaft*, 1958; *Das sowjetische Eherecht*, 1961; *Das sowjetische Wirtschaftsrecht*, 1968.

Roland A. Höhne, Dr. phil., geb. 1936, Studium der Politologie, Soziologie und Geschichte in Berlin, Tübingen, Chicago, Aix-en-Provence und Paris; seit 1964 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Zentralinstitut für sozialwissenschaftliche Forschung der Freien Universität Berlin. 1968 Promotion zum Dr. phil. mit einer Arbeit über die französische Außenpolitik der Zwischenkriegszeit; seit 1971 Assistenzprofessor für Politikwissenschaft an der Freien Universität Berlin und Lehrbeauftragter für Frankreichkunde an der Pädagogischen Hochschule Berlin.

Veröffentlichungen u. a.: *Die französische Politik in der deutschen Presse*, in: *Bulletin de Liaison*, Juni 1974, S. 17 ff.; *Entre l' euphorie et la désillusion — Les relations franco-allemandes dans la Presse allemande de l'année 1974*, in: *L'Allemagne et l'Europe, Documents*, 30. Année, Jan.—Mars 1975, S. 156 ff.; *Die Verhärtung der innenpolitischen Fronten in Frankreich*, in: *Lendemain*, Nr. 3, 1. Jg., Dez. 1975, S. 125 ff.; *Die außenpolitische Neuorientierung der französischen Rechten 1934—1936*, in: *Georges Dreyfus (Hrsg.), Les relations franco-allemandes de 1931 à 1939*, Straßburg 1976, i. E.



Herausgegeben von der Bundeszentrale für politische Bildung, 53 Bonn/Rhein, Berliner Freiheit 7.

Leitender Redakteur: Dr. Enno Bartels. Redaktionsmitglieder: Paul Lang, Dr. Gerd Renken, Dipl.-Sozialwirt Klaus W. Wippermann.

Die Vertriebsabteilung der Wochenzeitung DAS PARLAMENT, 55 Trier, Fleischstraße 61—65, Tel. 06 51/4 61 71, nimmt entgegen

- Nachforderungen der Beilage „Aus Politik und Zeitgeschichte“;
- Abonnementsbestellungen der Wochenzeitung DAS PARLAMENT, einschließlich Beilage zum Preis von DM 11,40 vierteljährlich (einschließlich DM 0,59 Mehrwertsteuer) bei Postzustellung;
- Bestellungen von Sammelmappen für die Beilage zum Preis von DM 6,— zuzüglich Verpackungskosten, Portokosten und Mehrwertsteuer.

Die Veröffentlichungen in der Beilage „Aus Politik und Zeitgeschichte“ stellen keine Meinungsäußerung des Herausgebers dar; sie dienen lediglich der Unterrichtung und Urteilsbildung.

Die aufgeschobene Gipfelkonferenz der europäischen kommunistischen Parteien

Eine Zwischenbilanz

I. Zur Entstehungsgeschichte

Das mögliche, jedenfalls vorläufige Scheitern der Gipfelkonferenz aller kommunistischen Parteien Europas ist um so bedeutsamer, als es zur Zeit eher so aussieht, als ob das Treffen vor dem 25. Parteitag der KPdSU (Ende Februar 1976) überhaupt nicht mehr stattfinden wird. Allerdings laufen die intensiven gegenwärtigen Versuche der KPdSU wie der SED darauf hinaus, doch noch ein wenigstens symbolisches Zusammentreffen vor dem KPdSU-Parteitag zustande zu bringen ¹⁾.

Bei Berücksichtigung dieser Situation ist daran zu erinnern, daß unter den kommunistischen Parteiführungen seit Ende 1973 darüber diskutiert wird, warum und worüber ein solches Gipfeltreffen abgehalten werden soll. Besonders die KPdSU-Führung war bereits 1973 an einem solchen Treffen interessiert. Jedoch auch Repräsentanten anderer Parteiführungen, so der DKP-Vorsitzende Herbert Mies, mahnten, daß es hohe Zeit sei, nach den Weltkonferenzen der kommunistischen Parteien aus den Jahren 1957, 1960 und 1969 einen neuen, die aktuellen weltpolitischen Probleme untersuchenden „Gipfel“ einzuberufen. Für die KPdSU schien es wichtig, die Ergebnisse der Détente seit 1969/70, die Spannungen mit der Volksrepublik China, die veränderten Beziehungen zu den USA und zur Bundesrepublik Deutschland, die formale und inhaltliche Präzisierung des Konzepts der „friedlichen Koexistenz“ und damit das kompliziert gewordene Verhältnis zur amerikanischen Präsenz in Europa

sowie zur NATO, die neue internationale Rolle der DDR und die sich wandelnden weltweiten politischen und wirtschaftspolitischen Verpflichtungen der Sowjetunion im Rahmen einer kommunistischen Gipfelkonferenz zu erläutern und damit die eigene politische Linie absichern zu lassen. Die KPdSU-Führung wollte also vor allem *außenpolitische* — und zwar weltweite wie europapolitische — Fragen in den Mittelpunkt stellen. Folgerichtig sah die Moskauer Zeitplanung während des Jahres 1974 und des ersten Halbjahres 1975 vor, möglichst bald nach Abschluß der KSZE-Beratungen in Helsinki (Juli 1975) ein kommunistisches Gipfeltreffen abzuhalten. Für die KPdSU drängte die Zeit — nicht zuletzt auch im Hinblick auf ihren bevorstehenden 25. Parteitag. Diesem Zeitdruck beugte sich die SED, die z. T. gegen den gereizten Widerstand be-

¹⁾ Eine Meldung eines gewöhnlich gut informierten Beobachters (V.M. = Viktor Meier) in der FAZ v. 31. Dezember 1975 besagt in diesem Zusammenhang, daß die KPdSU überraschend bereit sei, den kommunistischen Parteien Jugoslawiens und Rumäniens ebenso wie der KPI noch weitere, politisch recht substantielle Zugeständnisse hinsichtlich der Abfassung des „Schlußdokuments“ zu machen. Diese Zugeständnisse beziehen sich u. a. darauf, die USA und die NATO nicht mehr, wie in den bisherigen von der SED vorgelegten Entwürfen, als Kräfte des „Imperialismus“ anzuprangern; ein weiterer Punkt sowjetischen Nachgebens soll die Formulierungen betreffen, die sich auf die Bündnispolitik der kommunistischen Parteien in Westeuropa mit anderen „progressiven Kräften“ beziehen. Diese Frage war, besonders durch die Vertreter der KPI und der KPF, anläßlich der von der KPdSU und der SED vertretenen Beurteilung der Lage in Portugal erneut virulent geworden. — Inwieweit die erwähnten sowjetischen Konzessionen ausreichen, die Konferenz im Januar oder Februar 1976 doch noch zustande kommen zu lassen, steht allerdings dahin.

Dieser kurze Beitrag trägt analytisch-zusammenfassenden Charakter. Zahlreiche Einzelprobleme mußten aus Platzgründen ausgespart bleiben. Ein ausführlicher Beitrag soll im Laufe des Jahres 1976 in dieser Zeitschrift folgen.

sonders der Vertreter Jugoslawiens alles in ihren Kräften Stehende unternahm, und auch noch weiterhin unternimmt, um die Vorbereitungen für die Konferenz voranzutreiben²⁾.

Für die west- und südeuropäischen kommunistischen Parteiführungen, vor allem für die italienischen, spanischen und französischen, jedoch auch für die jugoslawischen Kommunisten, stellte sich die politische Situation dagegen gänzlich anders dar. Für diese Parteien wurde es zunehmend wichtiger, die *innenpolitischen* und innerparteilichen Kräfteverhältnisse in ihren eigenen Gesellschaften sowie deren europapolitische Konsequenzen im Kreise der „Bruderparteien“ zu diskutieren. Immer weniger vermochten insbesondere die Italiener und Franzosen seit Ende der sechziger Jahre einzusehen, daß sie sozusagen blind der Einschätzung der westeuropäischen politischen Situation durch die KPdSU zu folgen hätten. Je stärker das politische Gewicht der KPI in Italien und der KPF in Frankreich wurde, desto mehr fühlten sich deren Parteiführungen in der eigenen Beurteilung der Lage, die von der der Sowjets abwich, bestätigt.

Die europäischen kommunistischen Parteiführer, jedenfalls die „Autonomisten“ unter ihnen, sahen deshalb dem Gipfeltreffen und besonders der Zeitfrage mit erheblich größerer Gelassenheit entgegen als die KPdSU und die SED. Sie konnten dies um so eher, nachdem sie sich in den Jahren 1974/75 zu einer Reihe von bilateralen Unterredungen zusammengefunden hatten. So trafen sich Vertreter der KPI mit Abgesandten der KPF, der KP Spaniens und dem Bund der Kommunisten Jugoslawiens (BdKJ); so fanden Begegnungen zwischen jugoslawischen, rumänischen und japanischen Kommunisten statt.

In diesem Zusammenhang sei erwähnt, daß in den Jahren 1973 bis 1975 Spitzengespräche nicht nur der Autonomisten untereinander geführt wurden. Es begegneten sich u. a. auch Politbüromitglieder der KPdSU (Kirilenko) und der KPI (Berlinguer); Politbüromitglieder der SED (Axen, Hager) trafen im September 1975 mit Vertretern der KPI (Berlinguer) und

im Juli 1975 mit jugoslawischen Parteifunktionären zusammen.

Ohne Zeitdruck operieren wollen insbesondere die Italiener und die Jugoslawen, die inzwischen Wege gefunden haben, nicht nur untereinander in einem intensiven Gedankenaustausch einzutreten, sondern auch ihre eigenen innenpolitischen Probleme ohne die Ratschläge der KPdSU immer stärker in den Griff zu bekommen.

Die skizzierten unterschiedlichen Blickrichtungen haben sich u. a. in der Frage „Weltkonferenz“ contra „Europäische Konferenz“ niedergeschlagen. Bei den unter diesen Stichworten zu erwartenden Diskussionen geht es keinesfalls um Scheinprobleme. Dies gilt insbesondere für die KPdSU, die zu Recht glaubt, ihren Führungsanspruch auf einem Weltkongreß eher durchsetzen zu können als auf einer europäischen Konferenz. Denn nur auf einem Welttreffen hat sie gewisse Chancen, die öffentliche Verdammung Chinas zu erreichen. Gerade eine gemeinsame Anprangerung des „Maoismus“ war jedoch schon seit den ersten Gesprächsrunden Ende 1974/Anfang 1975 immer unwahrscheinlicher geworden.

Die KPdSU zögerte dann allzu lange, welcher Konferenz sie unter den gegebenen Umständen den Vorzug geben sollte. Wahrscheinlich schätzte sie das Kräfteverhältnis unter den kommunistischen Parteien der Welt falsch ein. Diese Fehleinschätzung wurde dadurch begünstigt, daß bis zum Sommer 1975 eine stattliche Reihe anderer kommunistischer Parteien für die Abhaltung einer Weltkonferenz eintrat. Diese können allerdings fast ausnahmslos als „Moskau-treu“ bezeichnet werden. Es handelt sich u. a. um die kommunistischen Parteien Polens, der ČSSR, Bulgariens, Ungarns, der DDR, Dänemarks, Irlands, Österreichs und der USA, weiterhin um zehn arabische und 24 süd- und mittelamerikanische kommunistische Parteien. Zählt man alle Organisationen, die sich im Lauf der Jahre 1973 bis 1975 für eine Weltkonferenz aussprachen, zusammen, so kommt man auf die überraschend hohe Zahl von 55³⁾. Von Anfang an

²⁾ Vgl. dazu den Bericht von Gustav Chalupa, Belgrader Verärgerung über die Eile der SED, in: Der Tagesspiegel v. 22. November 1975.

³⁾ Nach Kevin Delvins informativer Analyse: The Interparty Drama, in: Problems of Communism Nr. 4/75, S. 18 ff.

gegen eine Weltkonferenz wandten sich u. a. die kommunistischen Parteiführungen Italiens, Spaniens, Jugoslawiens, Rumäniens, Englands, Schwedens, Norwegens und Japans.

Im Laufe des Jahres 1975 wurde dann mehr und mehr deutlich, daß, wenn überhaupt, eine europäische kommunistische Gipfelkonferenz und — zunächst — keine Weltkonferenz abgehalten werden würde. Dennoch hat die KPdSU es bisher wohl nicht aufgegeben, auch ihr Fernziel, die Weltkonferenz, zu verfolgen. Um so bedeutungsvoller ist es, daß man sich in Moskau zunächst für den europäischen Gipfel entschieden hat — bedeutungsvoll deshalb, weil damit bereits die weltweit sichtbare Verurteilung Chinas unwahrscheinlich geworden ist; bedeutungsvoll auch deshalb, weil der Kreml offenbar erkannt hat, wie stark die autonomistischen Tendenzen der wichtigsten kommunistischen Parteien in West-, Nord- und Südeuropa inzwischen geworden sind und daß es zunächst darauf ankommen müsse, mit diesen Parteien eine — wenigstens symbolische — Einheitsfront noch vor dem 25. Parteitag der KPdSU zu bilden.

Zu der letzten gesamteuropäischen Konferenz der kommunistischen Parteien, die im April 1967 in Karlsbad stattgefunden hatte, hatten 24 der damals in Europa bestehenden 31 kommunistischen Parteien Delegationen entsandt. Nicht erschienen waren seinerzeit die Vertreter Jugoslawiens, Rumäniens, Albaniens, Hollands und Norwegens. Schweden nahm nur als Beobachter teil. Auf der Moskauer Weltkonferenz von 1969 waren 75 kommunistische Parteien vertreten — 36 fehlten, darunter fünf regierende: die KPs Albaniens, der Volksrepublik China, Nordkoreas, Nordvietnams und Jugoslawiens. In der Gruppe der nicht-regierenden kommunistischen Parteien fiel die Abwesenheit Japans auf. Schließlich haben nur 61 der 75 teilnehmenden Parteien das Moskauer Schlußdokument unterschrieben.

Neben zahlreichen bilateralen und multilateralen Vorbesprechungen in den Jahren 1973 bis 1975 sind als direkte Vorbereitungstreffen für einen europäischen Gipfel der kommunistischen Parteien die Zusammenkünfte von Warschau (Oktober 1974) und Budapest (Dezember 1974) anzusehen. Nach Warschau hatten die Polen und Italiener zusammen eingeladen. 28 Delegationen waren dieser Einla-

derung gefolgt; nicht erschienen waren lediglich die Albaner, die Holländer und die Isländer. Auf dem Budapester Treffen wurde die Bildung von „Arbeitsgruppen“ zur Vorbereitung der Konferenz beschlossen. Diesen Arbeitsgruppen gehörten die Vertreter von zunächst 16 und 20, schließlich, seit Mai 1975, von acht kommunistischen Parteien an. Von letzteren konnten ursprünglich ⁴⁾ — unter Außerachtlassung der KPdSU — drei zum Moskau-treuen und vier zum autonomistischen Flügel gezählt werden (Moskau-treu als stärkster Verbündeter der KPdSU: die SED, ferner die KPs Dänemarks und Frankreichs; Autonomisten: die kommunistischen Parteien Italiens, Spaniens, Jugoslawiens und Rumäniens). Allerdings tagten auf den Vorbereitungstreffen nicht immer nur die Arbeitsgruppen, sondern bisweilen auch die Vertreter fast aller 28 eingeladenen kommunistischen Parteien ⁵⁾.

Als Hauptthema für die Konferenz kristallisierte sich heraus: „Der Kampf für Frieden, Sicherheit, Zusammenarbeit und sozialen Fortschritt“. Hinter dieser ebenso komplexen wie vagen Formel verbarg sich, wie die Geschichte der Interpretationen vor allem während des Jahres 1975 im einzelnen belegt, eine Fülle von Auslegungsmöglichkeiten, die von den einzelnen Parteiführungen in unterschiedlichem Maße auch voll ausgeschöpft wurden. Die fast leerformelhaft anmutende Parole scheint jedoch der kleinste gemeinsame Nenner, auf den sich alle einigen konnten, zu sein.

Die Arbeitsgruppen (bzw. das Plenum) trafen sich zum erstenmal Ende 1974 unmittelbar nach dem Budapester Treffen, dann insgesamt sieben Mal, nämlich Mitte Februar, vom 8. bis 10. April, Mitte Mai, Anfang und Mitte Juli, vom 9. bis 10. Oktober und Mitte November 1975 (in unterschiedlicher Besetzung und Stärke) in Ost-Berlin — der Stadt, die auch als Konferenzort vorgesehen ist. Nicht zuletzt durch die Wahl des Konferenzortes wünschte Moskau die Rolle der SED als der für die Konferenz federführenden Partei auf-

⁴⁾ Die Rolle der KPF hat sich, wie weiter unten dargestellt, im Laufe des Jahres 1975 gewandelt.

⁵⁾ So z. B. auf der Oktoberkonferenz in Ost-Berlin, wo Abgesandte von 27 kommunistischen Parteien anwesend waren.

zuwerten. Nach dem internationalen politischen Durchbruch der DDR seit 1973 waren maßgebliche Politbüromitglieder der SED immer wieder in Moskau vorstellig geworden und hatten verlangt, der gewachsenen Bedeutung nicht nur des DDR-Staates, sondern auch der SED als einer der mitgliederstärksten Parteien Europas (1975: rd. 2 Millionen Mitglieder) Rechnung zu tragen. Während die Bestimmung des Konferenzortes sozusagen symbolisch dem internationalen staatlichen Gewicht der DDR entsprach, besaß und besitzt die Tatsache, daß die SED unter Leitung von Politbüromitglied Hermann Axen den Delegationen inzwischen fünf Fassungen eines „Dokumentes“ unterbreitete, die bisher freilich

sämtlich keine Zustimmung fanden, eine faktisch-politische Bedeutung. Nicht zuletzt ist dadurch auch der fehlende politische Spielraum der SED im europäischen Rahmen, also unter den kommunistischen Parteien Europas, allgemein sichtbar geworden.

Dem Vernehmen nach ist der Entwurf des Dokuments, das in seiner ersten Fassung rd. 50 Seiten umfaßte, auf der Sitzung der Arbeitsgruppen schon im Oktober 1975 auf 12 bis 15 Seiten geschrumpft⁶⁾. Eine solche Reduzierung ist natürlich nicht für sich selbst genommen von Interesse; sie verweist vielmehr auf die zahlreichen Problembereiche, die im Laufe der Zeit wegen des fehlenden Konsensus ausgeklammert werden mußten⁷⁾.

II. Die unterschiedlichen politischen Standorte

Die zu unterschiedlichen Zeitpunkten von unterschiedlichen Interessenten in den Jahren 1973 bis 1975 hervorgehobenen Probleme, die auf der Konferenz angesprochen bzw. ausgeklammert werden müßten, können in allen ihren Nuancierungen, Neueinschätzungen der Lage und Neuformulierungen hier nicht im Detail, vor allem nicht in ihrem historischen Ablauf und ihren politischen Zusammenhängen dargestellt werden. Es kann sich vielmehr nur darum handeln, das Argumentationsprofil der wichtigsten Wortführer unter den kommunistischen Funktionären herauszuarbeiten und die zwei Gruppen von Problemkomplexen, nämlich die prozeduralen und die politisch-inhaltlichen, aufzuweisen.

Unter Berücksichtigung dieser begrenzten Aufgabenstellung stehen sich zweifellos die KPdSU und die SED als Wortführer der Masse der Parteien des Ostblocks auf der einen Seite und die kommunistischen Parteien Italiens und Spaniens sowie, in etwas unterschiedlicher Weise, Jugoslawiens und, weniger profiliert, Rumäniens auf der anderen Seite gegenüber. Die Rolle der KPI als Hauptgegenspieler Moskaus im allgemeinen und die politische Strategie des „lateinischen“ oder „Euro-Kommunismus“ hatten sich entscheidend dadurch gefestigt, daß der Generalsekretär der spanischen KP, Santiago Carillo, schon im Sommer 1975 den

Vorstellungen Belinguers zugestimmt hatte⁸⁾. Die Position der KPF hat sich, wie bereits erwähnt, im Lauf des Jahres 1975 wesentlich geändert: Von einem ursprünglich — noch auf der Tagung der Arbeitsgruppen der acht Parteien im Mai 1975 in Ost-Berlin — mehr oder minder Moskau-treuen Kurs ist die KPF im Laufe der Monate Juni bis Dezember 1975 sicherlich in eine „mittlere“ Linie eingeschwenkt; wenn allerdings die „Déclaration Commune du Parti Communiste Italien et du Parti Communiste Français“ vom November 1975⁹⁾ hinzugezogen wird, hat Georges Marchais, der Generalsekretär der KPF, inzwischen in maßgeblichen Punkten die Position des italienischen KP-Chefs Enrico Berlinguer

⁶⁾ Diesen Umfang nannte Manuel Luchert, in: *Le Monde* v. 24. Oktober 1974, S. 2; auf 16 Seiten bezifferte Olaf Ihlau den Oktoberentwurf der SED, vgl. *SZ* v. 11. Dezember 1975.

⁷⁾ Innerhalb der SED wurde es noch nach der Oktoberkonferenz für ausgeschlossen gehalten, daß das Novembertreffen nicht Ergebnisse erbringen würde, die zum „Entwurf des Konferenzdokuments“ führen würden; vgl. dazu Hermann Axen, in: *Neues Deutschland* v. 13. Oktober 1975, S. 2.

⁸⁾ Vgl. den Kommentar von Albert Wucher, Frankreichs und Italiens KP einig, in: *SZ* v. 19. November 1975, S. 7.

⁹⁾ Veröffentlicht in: *L'Humanité* v. 18. November 1975; vgl. auch die Kommentare in: *Le Monde* v. 19. November 1975, S. 7.

eingenommen¹⁰⁾. Damit hätte die KPF die „mittlere“ Linie verlassen und sich *de facto* den für den Gipfel politisch relevanten Positionen der autonomistischen Parteien Italiens, Spaniens und Jugoslawiens zugesellt. Für eine solche Einschätzung spricht auch das Interview, das Marchais anlässlich der Moskareise Giscard d'Estaings im französischen Rundfunk gab: Es ist „völlig ausgeschlossen — darüber muß man sich im klaren sein — daß irgendeine Konferenz eine Strategie festlegen könnte, die für alle Parteien gültig wäre. Es kann keine Strategie geben, die für alle Parteien gültig ist. Es ist Sache jeder einzelnen kommunistischen Partei, ihre eigene Strategie

nach Maßgabe ihrer nationalen Situation festzulegen. Das ist unser Wunsch für diese Konferenz.“¹¹⁾

Die ausdrückliche Forderung nach dem eigenen, nationalen Weg zum Sozialismus einigt die Autonomisten. Sie bekennen sich ferner zu den konstitutionellen Grundrechten von der Meinungs- bis zur Religionsfreiheit, zur weiteren — über die Ausdehnung der Partizipationsrechte vorzunehmenden — Demokratisierung der westlichen Industriegesellschaften, zur Autonomie der Gewerkschaften und zum politischen Pluralismus zwischen Regierung und Opposition.

III. Die Position der KPdSU und der SED

Obwohl die SED als deutschlandpolitischer Gegenspieler der SPD ein Interesse daran haben müßte, sich gegenüber den Ansprüchen der KPdSU wenigstens partiell durchzusetzen und dadurch ein eigenes Profil zu gewinnen, hat ihre Verhandlungsstrategie unter H. Axen und ZK-Sekretär Paul Markowski, dem langjährigen Leiter der Abteilung „Internationale Beziehungen“ im Zentralkomitee der SED, in den Monaten Februar bis Dezember 1975 keine Ansätze einer eigenen Linie erkennen lassen. Die Positionen der KPdSU und der SED werden deshalb im folgenden stets zusammen behandelt.

1. Prozedurale Fragen

Gemäß dem Diskussionsstand bei der Vorbereitung des Gipfeltreffens sind prozedurale und inhaltlich-politische Fragen zu unterscheiden. Hinsichtlich des Prinzips der „fried-

lichen Koexistenz“ gehen beide Fragenkomplexe ineinander über. Dies zeigt sich bei den weiter unten wiedergegebenen Zitaten aus einem Entwurf der SED ebenso wie bei den Ausführungen des Generalsekretärs der französischen kommunistischen Partei.

— Die KPdSU-Führung strebte nach der Schlußakte von Helsinki, gewissermaßen als Analogon zu dieser, für das Gipfeltreffen vor allem ein Dokument an („Schlußdokument“), in dem formal die ideologische und politische Generallinie für die nähere Zukunft festgeschrieben werden sollte. Dabei sollte vor allem an der Formel von der „Einheit des Weltkommunismus“ festgehalten werden. Das Schlußdokument sollte ferner den historischen Legitimationsanspruch und die aktuelle Führungsrolle der KPdSU für den internationalen Kommunismus bestätigen. Es sollte also — nach der Schlußakte von Helsinki, die, sowjetischer Auffassung zufolge, in starkem Maße die Handschrift des „Staatsmannes“ Breshnew trägt — einen weiteren Erfolg der sowjetischen Außenpolitik herbeiführen.

— Das „Prinzip der friedlichen Koexistenz“, dessen Auslegung nicht nur westlichen Analytikern Schwierigkeiten bereitet, sollte auf dem Gipfeltreffen in seinen verhaltensregelnden Aspekten präzisiert werden.

¹⁰⁾ Der mit dieser Aktionseinheit der KPI und KPF einhergehende Wandel in grundsätzlichen Fragen, vor allem die Kritik an der mangelnden Liberalisierung in der Sowjetunion durch Georges Marchais, hat sich bereits seit langem angekündigt. Schon auf dem Parteikongreß der KPF im Oktober 1974 stand die Devise auf Reform statt auf Revolution; inzwischen hat sich auch das lange feindliche Verhältnis zu den französischen Sozialisten unter François Mitterand zum Bündnis gewandelt; vgl. dazu u. a. den Kommentar von Klaus-Peter Schmid, Streit mit dem großen Bruder, in: Die Zeit v. 2. Januar 1976, S. 7.

¹¹⁾ Georges Marchais am 21. Oktober 1975 im Sender „Europa I“ (französisch).

Die strategisch-taktische Umsetzung dieses Prinzips besitzt natürlich im wesentlichen politisch-inhaltliche Aspekte. Insbesondere ist die Frage, ob die Lage in Westeuropa künftig in Richtung auf Stabilität oder auf Verschärfung der wirtschaftlichen und gesellschaftspolitischen Krise konzipiert werden soll, zu klären. Von solchen inhaltlichen Fragen abgesehen, mußte es der KPdSU darauf ankommen, den europäischen Kommunisten überzeugender als bisher die „revolutionären“ und die auf Entspannung ausgerichteten Elemente des Prinzips der „friedlichen Koexistenz“ zu erläutern. Damit sind formale Strukturen dieses Prinzips auf Parteiebene — dem „sozialistischen Internationalismus“ — ebenso angesprochen wie auf der staatlich-völkerrechtlichen Ebene, wo es sich um den Grad an völkerrechtlicher Verbindlichkeit (Kodifizierbarkeit) dieses Prinzips, auch — und gerade — vor den kritischen Augen westlicher Kommunisten, handelt. Mit „formalen Strukturen“ sind die verschiedenen Elemente bzw. Dimensionen dieses Prinzips, ihr Verhältnis in bestimmten Zeitabschnitten zueinander, kurz: die Kalkulierbarkeit des Grades ihrer Anwendung gemeint¹²⁾.

Gerade diese Ansprüche erfüllten die von der SED vorgelegten Formulierungen, soweit sie sich auf das Prinzip der „friedlichen Koexistenz“ bezogen, nicht. Der für die im Oktober 1975 in Ost-Berlin tagende Redaktionskommission ausgearbeitete Entwurf besagte zum Thema „Friedliche Koexistenz“: „Für die Kommunisten bedeutet die friedliche Koexistenz nicht die Aufrechterhaltung des Status quo. Sie sind überzeugt, daß der Klassenkampf mit dem Triumph des Sozialismus in Europa und der Welt enden wird. Friedliche Koexistenz zwischen Staaten unterschiedlicher Systeme bedeutet Kampf auf internationaler Ebene, in verschiedenen Domänen, mit Ausnahme des Krieges.“¹³⁾ Solche Formeln

klingen eher nach Agitation; sie zeigen keinerlei Differenzierungen, weder im formalen noch im inhaltlichen Sinn. Sie unterscheiden sich in ihrem Ton grundlegend von der Auffassung, wie sie etwa der Generalsekretär der KPF, Georges Marchais, vertritt: Ich „möchte noch ein paar Worte zum Problem der friedlichen Koexistenz sagen... Wir sind für die friedliche Koexistenz, für die internationale Entspannung zwischen Staaten mit unterschiedlichen gesellschaftlichen Systemen — denn wir haben gar keine andere Wahl als: Entspannung oder Krieg. Was besagt das aber, friedliche Koexistenz? Das ist äußerst einfach. Friedliche Koexistenz heißt: Achtung der Souveränität jedes Staates, Respektierung seiner Grenzen, Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten, Gleichheit der Rechte für groß und klein, Regelung der Konflikte auf dem Verhandlungswege und nicht durch Gewalt... Wenn man diesen Weg beschreitet, wird die Zusammenarbeit auf politischer, wirtschaftlicher, wissenschaftlicher und kultureller Ebene erleichtert, und alle haben den Nutzen davon.“¹⁴⁾

— Das Schlußdokument sollte ursprünglich mehr oder weniger explizit an den VII. Weltkongreß der Kommunistischen Internationale (Juli/August 1935) anknüpfen. Dabei sollten der „erfolgreiche Aufbau des Sozialismus in der Sowjetunion“ — und die darin implizierte Unterstützung durch die kommunistischen Parteien der Welt — auch formal als Maßstab gesetzt werden. Die von der Komintern in den zwanziger und dreißiger Jahren praktizierte Bündnispolitik war somit nach wie vor als gültige Richtlinie anzuerkennen¹⁵⁾, auch wenn die politisch einflußreichsten kommunistischen Parteien West- und Südosteuropas auf die heute gegenüber den dreißiger Jahren völlig veränderte weltpolitische Machtstellung der Sowjetunion hinwiesen.

¹²⁾ Vgl. zur Erläuterung des Prinzips der „friedlichen Koexistenz“ im dogmatischen Sinne u. a. Boris Ponomarjow, Internationale Situation und revolutionärer Prozeß, in: Probleme des Friedens und des Sozialismus Nr. 6/74, bes. S. 724; vgl. ferner Hermann Axen, Die Kommunisten an der Spitze des Kampfes für eine friedliche Koexistenz und sozialen Fortschritt, in: Einheit Nr. 4—5/75, S. 380 ff., bes. S. 386 f.

¹³⁾ Zitiert nach Viktor Meier, Breschnews Konferenz stolpert von einem Entwurf zum nächsten, in:

FAZ v. 17. Dezember 1975, S. 5. In diesem Artikel hat Meier die von der SED vorgelegten Entwürfe aus dem Oktober und November dieses Jahres erstmals — gekürzt und zusammengefaßt — im Westen veröffentlicht.

¹⁴⁾ Georges Marchais am 21. Oktober 1975 (s. Anm. 11).

¹⁵⁾ Vgl. dazu vor allem Erwin Lewin und Horst Schumacher, „Der Kampf der Komintern wird von Millionen gehört werden...“, in: Einheit Nr. 6/75, S. 600-607.

2. Politisch-inhaltliche Fragen

Die Position der KPdSU bzw. der SED hinsichtlich der politisch relevanten Fragen ist im Verlauf des Jahres 1975 zunächst dadurch gekennzeichnet, daß Moskau zahlreiche ursprünglich eingenommene Standpunkte aufgrund der Kritik der Autonomisten nach und nach, jedenfalls für das beabsichtigte Dokument, fallen lassen oder doch stark einschränken mußte. Die 1973/74 formulierten Maximalforderungen der KPdSU können wie folgt zusammengefaßt werden:

— Parallele Vorbereitung einer europäischen Konferenz der kommunistischen Parteien und einer Weltkonferenz bzw. Abhaltung der europäischen Konferenz als Vorstufe der geplanten Weltkonferenz (inzwischen, nach Jean Kanapa, ZK-Mitglied und Leiter der Abteilung „Internationale Beziehungen“ im ZK-Sekretariat der KPF, jedenfalls für die westeuropäischen kommunistischen Parteien „ohne Aktualität“¹⁶⁾).

— Achtung der Volksrepublik China bzw. des „Maoismus“ und Monopolisierung des Hegemonialanspruches der KPdSU (inzwischen von der KPdSU zurückgenommen).

— Beharrung auf dem Gedanken eines Führungszentrums des Weltkommunismus in Moskau (inzwischen, jedenfalls verbal, fallengelassen).

— Positive Würdigung der Aktionen der Kommunisten in Portugal und prinzipielle Verteidigung der demokratisch-antifaschistischen Revolution in diesem Lande (inzwischen bis auf den Zusatz zurückgestellt).

— Verdammung des US-Imperialismus und der NATO (inzwischen stark eingeschränkt und abgewandelt).

— Diskussion und Verabschiedung einer ideologisch-politischen und strategisch-orga-

nisatorischen, von der KPdSU ausgearbeiteten und für alle Parteien verbindlichen Generallinie (inzwischen weitgehend fallengelassen).

— Übernahme der sowjetischen Vorstellungen über die Modi der Bündnispolitik mit den westeuropäischen Staaten und gesellschaftspolitischen Kräften. Damit ist besonders das Verhältnis der kommunistischen zu den sozialistischen und sozialdemokratischen Parteien gemeint. Hierzu gehört auch die verbindliche Akzeptierung der sowjetischen Deutung der Beziehungen zum „Klassengegner“ (inzwischen fallengelassen).

— Den nationalen Interessen der Sowjetunion angepaßte Auslegung von „Entspannung“ und „friedlicher Koexistenz“ sowie die Übernahme der Behauptung, die Entspannung in Europa seit 1969 komme allein auf das Konto der Sowjetunion (inzwischen fallengelassen).

— Verbindliche Akzeptierung der sowjetischen Deutung der Intervention in der ČSSR durch die Truppen des Warschauer Paktes vom Sommer 1968 (inzwischen fraglich).

— Anerkennung der einseitigen sowjetischen Ausdeutung der Begriffe „Demokratie“ und „Sozialismus“ (heftig umstritten).

— Empfehlung des Sozialismus/Kommunismus in Osteuropa als Modell für die Entwicklung des westeuropäischen Kommunismus (inzwischen fallengelassen).

— Überkritische Darstellung des politischen und wirtschaftlichen Zerfalls des Kapitalismus unter Verwendung der Argumente der ideologischen Dogmatiker in der KPdSU-Spitze (Suslow, Ponomarjow, Sarodow) (heftig umstritten).

— Veröffentlichung der Beratungen in Form eines homogenisierten Schlußdokuments (heftig umstritten).

Diese hier nur in einer Auswahl aufgeführten und nicht gewichteten Einzelkomplexe deuten bereits darauf hin, daß es der KPdSU-Führung bei der geplanten Konferenz im wesentlichen darauf ankam, ihren Führungsanspruch auf Parteiebene erneut durchzusetzen und zu bestätigen sowie vor allem die westeuropäischen kommunistischen Parteien und den

¹⁶⁾ Vgl. zu dieser Interpretation u. a. Viktor Meier, Breschnews Konferenz stolpert vor einem Entwurf zum nächsten, a. a. O. (Anm. 13); Christian Schmidt-Häuer, Moskau gab nach, in: Die Zeit v. 17. Oktober 1975, S. 7; Herbert Lucht, Schwierigkeiten mit dem „roten Konzil“, in: Der Tagesspiegel v. 19. Oktober 1975, S. 3; Harry Hamm, Ein Rückschlag für Breschnew, in: FAZ v. 7. Oktober 1975, S. 1.

BdKJ zu disziplinieren¹⁷⁾. Deshalb ist Moskau bereits in den letzten Jahren dazu übergegangen, innerhalb der KPs West- und Nordeuropas, jedoch auch Jugoslawiens, ver-

stärkt Moskau-hörige bzw. -freundliche Gruppen aufzubauen. In Norwegen, Schweden und Jugoslawien sind diese Bemühungen bereits von einem gewissen Erfolg gekrönt.

IV. Die Position der autonomistischen Parteien

1. Prozedurale Fragen

— Vor allem in der jugoslawischen Partei, in geringerem Maße auch in der KPI und in der KP Spaniens, herrschte von Anfang an eine starke Abneigung gegen ein nach dem Willen der KPdSU homogenisiertes, für alle kommunistischen Parteien gleichermaßen verbindliches „Schlußdokument“¹⁸⁾. Statt dessen wurde immer wieder gefordert, die Diskussionsbeiträge der einzelnen Parteien zu sammeln und — gegebenenfalls nur im jeweiligen Entstehungsland — zu veröffentlichen; bestenfalls würde der Abfassung eines Kommuniqués zugestimmt werden können¹⁹⁾. Jedoch auch ein Kommuniqué sollte, nach Aleksander Grlickov, nur das „vereinen“, was die kommunistischen Parteien im Kampf um ihre politischen Ziele gemeinsam formulieren können²⁰⁾. Genausogut könnte jedoch der Vorschlag verwirklicht werden, gemeinsam zu

diskutieren — „ohne Verabschiedung jeglicher Dokumente“²¹⁾.

— Ferner haben besonders die jugoslawische und italienische Partei stets auf ihr Vetorecht gegenüber allen (auch mit Mehrheit gefaßten) Beschlüssen geachtet.

— Besonders die jugoslawischen Kommunisten fordern, daß Entscheidungen nur durch Konsensus aller teilnehmenden Parteien herbeigeführt werden, daß alle Verhandlungen in Plenarsitzungen stattfinden und daß schließlich jede Partei grundsätzlich das Recht behält, ihre eigenen Beiträge zur Konferenz auch gesondert zu veröffentlichen²²⁾.

— Die von der SED vorgelegten Entwürfe seien bestenfalls als „Grundlage für weitere Diskussionen“ anzusehen²³⁾.

Es ist kein Zufall, daß die Vertreter des BdKJ, die im Umgang mit Moskau seit 1948 die meisten Erfahrungen gesammelt haben, auf solche prozedurale Fragen ein so starkes Gewicht legen. Für Jugoslawien ist die Beziehung zur Sowjetunion aus ideologischen Gründen komplizierter als für die großen kommunistischen Parteien des Westens. Ein isoliertes bilaterales Verhältnis kann es hier schwerlich geben, weil bereits die marxistisch-leninistische Ideologie mit ihren zahlreichen Verhaltensregeln das Verhältnis der beiden

¹⁷⁾ Diese Sicht teilt auch Harry Hamm, Viertes Zentrum im Weltkommunismus, in: FAZ v. 11. Dezember 1975, S. 1.

¹⁸⁾ Der Standpunkt der KP Rumäniens ähnelt, hinsichtlich der Unabhängigkeit von der KPdSU, den Auffassungen der großen westeuropäischen kommunistischen Parteien sowie der Konzeption des BdKJ. Hinsichtlich inhaltlicher Vorschläge hat Ceausescu kürzlich geäußert Gedanken, das europäische kommunistische Gipfeltreffen müsse auch Probleme einer neuen Weltwirtschaftsordnung diskutieren, Verwirrung ausgelöst; vgl. V. M. (= Viktor Meier), Ungehaltenheit über Vorschlag Ceausescus, in: FAZ v. 26. November 1975, S. 6. Auch hat sich Ceausescu wiederholt gegen ein kommunistisches Weltzentrum mit Sitz in Moskau ausgesprochen und Kominform sowie Komintern kritisiert; vgl. Kurt Seliger, Kominform — der ungebetene Gast, in: Osteuropa Nr. 7/74, S. 537 ff.

¹⁹⁾ Für die KPI vgl. die Äußerungen von Pajetta in: L'Unità v. 20. November 1975 (hier zitiert nach: RFE SPECIAL/Robert Jello v. 20. November 1975).

²⁰⁾ Kommentar von Aleksander Grlickov für die Nachrichtenagentur Tanjug, Belgrad, d. 30. Oktober 1975 (englische Fassung).

²¹⁾ Aleksander Grlickov in Radio Zagreb am 30. November 1975.

²²⁾ Für die KPI vgl. die Äußerungen von Pajetta am 29. Oktober 1975, in: L'Unità v. 30. Oktober 1975 (hier nach: RFE SPECIAL/Robert Jello v. 30. Oktober 1975).

²³⁾ So Pajetta in seinen Ausführungen in der L'Unità vom 14. Oktober 1975 sowie in seinem Interview mit der L'Unità v. 23. November 1975; für die spanische KP vgl. die groß aufgemachten Äußerungen von Manuel Azcárate, Conferencia de los PP.CC. de Europa, in: Mundo Obrero v. 25. November 1975.

Staaten zueinander sowie zum gesamten Ostblock enger gestaltet als etwa die Beziehungen der KPdSU zur KPI. Die strikte Weigerung, sowjetische Verhaltensregeln a priori zu akzeptieren, ist auch als Ausdruck der stärkeren Bedrohung Jugoslawiens durch die Sowjetunion zu begreifen²⁴⁾.

2. Politisch-inhaltliche Fragen

Bei einem Vergleich der von den verschiedenen autonomistischen Parteien aufgestellten Forderungen ist zu folgern, daß einerseits die politisch-inhaltlichen Vorstellungen der KPI-Führungsspitze relativ am ausgereiftesten sind, und daß andererseits Berlinguer, Segre und deren Verbündete in der KPI-Führung ihre spanischen und französischen Genossen mit zahlreichen Aspekten ihrer Konzeption stark beeinflusst haben — vor allem in der zweiten Jahreshälfte 1975²⁵⁾. Zweifellos haben die italienischen Kommunisten in den letzten acht Jahren theoretische wie pragmatische Ansätze zu einem von Moskau unabhängigen europäischen Kommunismus entwickelt. Dieser „Euro-Kommunismus“ gewinnt heute, nicht nur in Italien, mehr und mehr Aufmerksamkeit. Dabei ist nicht nur an die Gespräche, die bereits in den Jahren 1967/68 Vertreter der KPI- und der SPD-Führung miteinander führten, zu erinnern, sondern auch an die zunehmende Aufmerksamkeit, die man seit ei-

niger Zeit in Washington und Bonn — und nicht nur dort — dem Konzept des „lateinischen Kommunismus“ zuwendet. Dies gilt auch dann, wenn die seit 1973 ausgegebene (jedoch bereits seit 1968/69 diskutierte) Losung vom „historischen Kompromiß“ zwischen Kommunisten und christlichen Beobachtern nach wie vor mit Mißtrauen verfolgt wird²⁶⁾.

Im einzelnen befaßt sich die Führungsgruppe um Berlinguer vor allem mit folgenden theoretischen und politisch-praktischen Gesichtspunkten:

— Der Suche nach neuen Formen der Anpassung der parlamentarisch-repräsentativen Demokratie an die wichtigsten gesellschaftspolitischen Probleme. Dabei geht etwa Segre durchaus davon aus, daß die parlamentarische Demokratie eine Zukunft besitzt, sofern es ihr gelingt, die „Basis des Konsensus zu verbreitern und mit neuen Formen zu organisieren“²⁷⁾. Diese Auffassung vertretend, denkt Segre an die volle Ausschöpfung der (italienischen) Verfassung, nicht an deren Abschaffung. Nicht das parlamentarisch-demokratische System sei gescheitert, sondern das „liberal-demokratische Modell“²⁸⁾. Für Italien proklamiert Segre deshalb weder die Räte-demokratie noch eine „Doppelstrategie“, wie sie aus den Tagen der Außerparlamentarischen Opposition (APO) bekannt ist. „Im Gegenteil: Im Rahmen einer demokratischen und pluralistischen Konzeption brauchen wir — das gilt sowohl für die kapitalistische als auch für eine sozialistische Gesellschaft — eine Strategie, die fähig ist, die Kompetenzen der gewählten Volksvertretung mit einer erweiterten Partizipation des Volkes an allen Bereichen des institutionellen Lebens in Einklang zu bringen.“²⁹⁾ Der Akzent liegt dabei offensichtlich auf der Verbreiterung der di-

²⁴⁾ Vgl. dazu Carl Gustav Ströhm, Jugoslawiens eigener Weg, in: Die Welt v. 27. Oktober 1975, S. 6; natürlich verfolgt man auch in Moskau die Linie der KPI mit Argwohn; sie wird als „Kompromißflertum“ angeprangert. Vgl. dazu die von Harry Hamm genannten Beispiele, Kurswechsel im Kreml, in: FAZ vom 9. Januar 1976, S. 1.

²⁵⁾ Vgl. vor allem die detaillierten Analysen von Heinz Timmermann, Westeuropas Kommunisten und die Politik der Entspannung, in: Berichte des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien Nr. 19/75 (auch erschienen in: Aus Politik und Zeitgeschichte, B 21/75); ders., Die Diskussion um den „historischen Kompromiß“. Beobachtungen und Bemerkungen zum 14. Kongreß der IKP (März 1975), in: ebenda Nr. 21/1975; ders. Tendenzen und Motivationen sowjetischer Westeuropapolitik: Relative Stabilität statt Revolution, in: ebenda Nr. 27/1975; schließlich ders., Die außenpolitische Dimension des „historischen Kompromisses“. Bemerkungen zum XIV. Kongreß der KP Italiens, in: Osteuropa Nr. 7/75, S. 455 ff.

²⁶⁾ Eine Ausnahme bildet hier Heinz Timmermann, der in seinen Analysen immer wieder auf die geringe Kenntnis der politisch-sozialen Verhältnisse Italiens in der Bundesrepublik hinweist. Vgl. z. B. Timmermann, Die Diskussion um den „historischen Kompromiß“ . . . , a. a. O. (Anm. 25), S. 3.

²⁷⁾ Sergio Segre in der Diskussion „Welche Zukunft hat die parlamentarische Demokratie westlicher Prägung?“, Bergedorfer Gesprächskreis zu Fragen der freien industriellen Gesellschaft. Protokoll Nr. 51/1975, S. 32 f., S. 43 f.

²⁸⁾ Segre, a. a. O., S. 33.

²⁹⁾ Ebd.

rekten Partizipationsmöglichkeiten für die Massen. Schließlich fordert Segre für Italien die politische Dezentralisierung einerseits und den Interventionsstaat andererseits³⁰⁾.

Damit sind die — bei der Vorbereitung des Gipfels so kontroversen — inhaltlichen Fragen der Interpretation von „Demokratie“ und „Sozialismus“ klar angesprochen.

— Eng mit dieser innenpolitischen Konzeption hängt das (bereits erwähnte) Bekenntnis zu den Freiheitsrechten des Individuums (besonders Meinungs- und Religionsfreiheit) sowie zu einem pluralistischen demokratischen Sozialismus zusammen.

— Im außenpolitischen Raum akzeptiert Berlinguer EG und NATO. Ein einseitiger Austritt Italiens aus diesen Organisationen kommt für die KPI (spätestens seit 1974) nicht mehr in Frage. Hinsichtlich der positiven Einschätzung der EG hat der italienische KP-Führer die Jugoslawen und die Führungsgruppe der KPF um Georges Marchais überzeugt. Hinsichtlich der NATO tritt die KPF, im Unterschied zur KPI, für eine asymmetrische Abrüstung ein. Andererseits hatte sie selbst, bereits 1965, einen einseitigen Auszug Frankreichs aus der Atlantischen Allianz abgelehnt³¹⁾.

— Damit in engem Zusammenhang steht die sich von Moskau mehr und mehr abhebende Deutung der sicherheitspolitischen Situation in Europa. Einheitlich wird von den politisch maßgeblichen Vertretern der kommunistischen Parteien West- und Südosteuropas heute keineswegs mehr allein der „US-Imperialismus“ als Bedrohung angesehen, sondern sicherlich ebenso stark werden die Hegemonialansprüche der Sowjetunion und der sowjetische Expansionsdrang kritisiert.

— Besonders einer der Wortführer der spanischen KP, Manuel Azcárate, hat das von der KPdSU vertretene Prinzip der „friedlichen Koexistenz“, gleichsam an der Nahtstelle zwischen Außen- und Innenpolitik, auch inhaltlich scharf kritisiert. Die von den Sowjets konzipierte wie praktizierte „friedliche Koexi-

stenz“ fixiere den *status quo* und ließe die kommunistischen Parteien der westlichen Welt nicht zur Macht gelangen³²⁾. Entsprechend Azcárate, der hier nicht nur für die KP Spaniens sprach, will seine Partei auch Autonomie in strategischen und sicherheitspolitischen Fragen erlangen und nicht länger an das sowjetische Konzept gebunden sein.

— Die Frage der pragmatischen Einschätzung der politischen wie wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Vitalität der SPD/FDP-regierten Bundesrepublik Deutschland als wichtigster europäischer Partner der USA und Kanadas beschäftigt die autonomistischen kommunistischen Parteien mehr und mehr. Diese Frage wird z. T. schon seit einigen Jahren, sicherlich in Italien, Frankreich und Jugoslawien, unter bündnispolitischen Aspekten der Zusammenarbeit von kommunistischen und sozialistischen bzw. sozialdemokratischen Parteien lebhaft diskutiert. (Solche Aspekte spielen auch in bestimmten Gruppen der SPD-Führung eine Rolle.)

— Eine von Moskau sich mehr und mehr unterscheidende Bewertung der „nationalen“ Probleme in Europa ist ferner charakteristisch für die Position der autonomistischen Parteien. Dies gilt naturgemäß in erster Linie für Jugoslawien.

— Möglichkeiten eines in Europa sich herausbildenden „demokratischen Sozialismus“, der mit Elementen des klassischen Marxismus neue Synthesen eingehen kann, werden intensiv diskutiert. In diesem Zusammenhang wird die Vorstellung der KPdSU, daß auch nach Helsinki — gemäß dem Prinzip der „friedlichen Koexistenz“ — der „Klassenkampf“ auf internationaler Ebene fortgesetzt werden müsse, von wichtigen Wortführern der autonomistischen Parteien abgelehnt. Allerdings bestehen hier Auffassungsunterschiede u. a. zwischen den italienischen und den französischen Kommunisten³³⁾.

³⁰⁾ Segre, a. a. O., S. 34.

³¹⁾ Vgl. dazu Heinz Timmermann, Westeuropas Kommunisten und die Politik der Entspannung, a. a. O. (Anm. 25), S. 14, S. 20.

³²⁾ Azcárate in der Zeitschrift „Nuestra Bandera“ (Nr. 72/1973), hier nach einem Artikel in der russischen Zeitschrift „Partijnaja zizn“ (Nr. 4/1974), der sich mit Azcárates Anschauungen auseinandersetzt und diese ausführlich zitiert, deutsch in: Osteuropa Nr. 8/74, S. A 541 ff.

³³⁾ Vgl. das Interview, das Jean Kanapa der Zeitung „Le Monde“ (v. 13. Oktober 1975) gegeben hat und in dem er sich vom „Europa... der Giscard

Auch dürfte die Meinung, der der spanische KP-Chef Carillo im November 1975 in einem Interview mit der italienischen Zeitschrift „Il Manifesto“ Ausdruck gab, eher umstritten sein. Carillo deutete die Vision eines Westeuropas an, das sich mehr und mehr auf im Geist des demokratischen Sozialismus aufgebaute Konzeptionen stützt³⁴). Er erwähnte in diesem Zusammenhang auch die immer stärker hervortretende Vorbildrolle des westeuropäischen demokratischen Sozialismus für die Gesellschaften Osteuropas.

Ähnlich äußerte sich Manuel Azcárate.

— Hinsichtlich der Frage der „Machtergreifung“ oder Beteiligung an der Macht zeigen die italienischen, französischen wie die spanischen KP-Führer eher Gelassenheit. Sie wenden sich gemeinsam gegen das — selbst in der KPdSU umstrittene — Konzept der sofortigen Ausnutzung jeder Gelegenheit, die sich zur Machtübernahme oder -beteiligung an den westeuropäischen Regierungen bietet.

V. Der kleinste gemeinsame Nenner

Die vielfältigen Einwände der west- und der südosteuropäischen Parteiführungen gegen das von Moskau und Ost-Berlin geplante Gipfeltreffen hat die Vorgespräche immer stärker zu einem Anlaß für das Aussprechen von Divergenzen als zu einem Einigungsprozeß werden lassen. Nur noch Reste eines Solidaritätsempfindens hinderten offenbar maßgebliche Sprecher der west- und südosteuropäischen Parteien in häufig gewährten Interviews daran, das völlige Fiasko der bisherigen Vorbereitungen und die Unakzeptierbarkeit der von der SED fertiggestellten Entwürfe für das „Schlußdokument“ offen einzugestehen. In der Tat: Wenn die verschiedentlichen Auslassungen der italienischen Parteiführer Enrico Berlinguer, Sergio Segre, Gian Carlo Pajetta, des Mitgliedes des Exekutivkomitees (Politbüros) der KP Spaniens, Manuel Azcárate, des französischen KP-Generalsekretärs Georges Marchais sowie des ZK-Mitgliedes und Leiters der Abteilung „Internationale Beziehungen“ im ZK-Sekretariat der KPF, Jean Kanapa, wenn ferner die Verlautbarungen des Mitgliedes des Exekutivkomitees des BdKJ, Aleksander Grlickov, analysiert werden, so wird deutlich: Fast alle von der SED in den

bisher vorgelegten Entwürfen angesprochenen Einzelfragen sind strittig. Was bisher unter dem Prinzip des Konsensus erhalten geblieben ist, ist minimal. Zu den Punkten, über die wenigstens noch eine gewisse Einmütigkeit herrscht, gehören vermutlich einmal die geplante Dreigliederung des Dokuments in:

- a) Probleme der Entspannung, der Sicherheit, der friedlichen Koexistenz und des internationalen Klassenkampfes;
- b) Probleme des Sozialismus, der Demokratie und des sozialen Fortschritts heute;
- c) die Rolle der KPdSU und der europäischen kommunistischen Parteien.

Zum Minimalkonsensus gehört, zweitens, die von Moskau indessen akzeptierte Unabhängigkeit der einzelnen, vor allem westeuropäischen Parteien, wenn diese Unabhängigkeit auch nach wie vor auf der Grundlage nicht mehr des „sozialistischen Internationalismus“, sondern, wie es im Novemberentwurf abgeschwächt heißt, auf der „freundschaftlichen Zusammenarbeit“ beruhen soll³⁵).

Zu diesen Problemen gehört, drittens, statt der — offenbar nicht mehr vorhandenen — gemeinsamen „ideologischen Basis“ und eines „Aktionsprogrammes“ die Suche nach nicht verbindlichen, jedoch mehr oder minder locker formulierten „konkreten Vorschlägen“ für künftiges gemeinsames Handeln. In diesem Zusammenhang mag eine Formulierung aus

8'Estaing, der Helmut Schmidt und der Kissinger“ abgrenzt. Demgegenüber nimmt die KPI wesentlich positiver zu dem von diesen drei Staatsmännern propagierten Gedanken der politischen Union Europas Stellung.

³⁴) Die kühnen Bemerkungen Santiago Carillos haben in der KPI zeitweise Kritik hervorgerufen; vgl. dazu Kevin Devlin, „Differences“ Between Italian and Spanish CPs on Attitude to Soviet Union, RFE: RAD Background Report/155 v. 11. November 1975.

³⁵) Vgl. V. M. (= Viktor Meier); Die Sowjetunion zu Konzessionen bereit, in: FAZ v. 31. Dezember 1975, S. 2.

dem von der SED für die Tagung der Redaktionskommission am 18. und 19. November 1975 vorgelegten Entwurf zitiert werden: Als Ziel wird definiert: „Ausarbeitung entsprechender Vorschläge zur Verstärkung und Vertiefung der Entspannung in Europa.“³⁶⁾ Hier kann auch die Bemerkung Jean Kanapas angeführt werden, daß bisher lediglich Übereinstimmung darüber erzielt werden konnte, daß die „Probleme von Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit“ im Geiste von Helsinki angepackt werden sollen³⁷⁾.

Zu den Punkten möglicher Übereinkunft zum gegenwärtigen Zeitpunkt gehört schließlich die — am wenigsten konkret verpflichtende — Unterstützung der „Befreiungsbewegungen“ vor allem in Afrika und Asien.

Bereits ein erster Blick auf diesen Minimalkonsensus verdeutlicht, daß die KPdSU mit einer solchen voraussichtlichen Bilanz die Konferenz nicht hat eröffnen können, ohne ein Kommuniqué zu produzieren, das ihr ei-

nen schweren internationalen Prestigeverlust eingebracht hätte. Dies wird noch deutlicher, wenn die vier Punkte, über die, jedoch auch nur durch ihren formalen Charakter und ihre vielfältigen Auslegungsmöglichkeiten bedingt, unter den Parteien einigermaßen Übereinstimmung zu bestehen scheint, mit den ursprünglichen Zielen der KPdSU verglichen werden. Lediglich die Tatsache, daß auch das Nicht-Zustandekommen des europäischen Gipfels für Breshnew persönlich ein zu großer Prestigeverlust wäre, könnte die Konferenz — mit wenigstens einer symbolisch gezeigten Solidarität — Ende Januar oder Anfang Februar 1976 doch noch möglich machen.

Auch die Autonomisten können an einer Konferenz, die einen solchen Minimalkonsensus produziert, schwerlich interessiert sein. Denn ihre eigenen prozeduralen und politisch-inhaltlichen Vorstellungen fänden in dem voraussichtlichen Kommuniqué ebenso wenig Berücksichtigung wie die der KPdSU und der SED.

VI. Zusammenfassung

1. Gegenwärtig scheint die Realisierung einer europäischen kommunistischen Gipfelkonferenz in weite Ferne gerückt. Zahlreiche Beobachter rechnen nicht vor April oder Mai 1976 — also erst nach dem 25. Parteitag der KPdSU — mit dem Zustandekommen der Schlußsituation³⁸⁾. Andererseits ist das Interesse Moskaus am baldigen Zustandekommen der Konferenz offensichtlich nach wie vor stark. Anders ist das — zumindest verbale — Entgegenkommen der KPdSU den Vertretern der

autonomistischen kommunistischen Parteien gegenüber kaum zu erklären. Offensichtlich ringen in der KPdSU unterschiedliche Gruppen um die adäquate Einschätzung der politischen Situation in Europa. Daß Breshnew und seine Anhänger — in ihrer/relativen Konzessionsbereitschaft — sich bisher intern nicht durchsetzen konnten, wirft ein Licht auf deren gegenwärtige Machtposition. Vor allen Einzelfragen handelt es sich besonders um die — sehr verschiedene Interessen berücksichtigende — optimale Kombination von Strategien, die auf die Schwächung und gleichermaßen auf die Stabilität des Westens abzielen. In diesem Zusammenhang muß auch die schwierige wirtschaftliche Lage der Sowjetunion mitbedacht werden. Kann die Sowjetunion es sich leisten, Westeuropa permanent politisch zu schwächen, wo doch die Lieferungen aus den westlichen Industrieländern so notwendig für die Erfüllung der eigenen Planziele sind?

2. Sicherlich noch komplexer ist die Interessenlage der autonomistischen kommunistischen Parteien (Italien, Spanien, Jugoslawien,

³⁶⁾ Zitiert nach dem von Viktor Meier veröffentlichten Entwurf (s. Anm. 13).

³⁷⁾ Kanapa wörtlich: „définir des propositions communes et unitaires permettant de consolider et de développer la détente en Europe, la coexistence pacifique entre Etats à régime sociaux différents, de faire de nouveaux pas sur la voie de la sécurité collective, du désarmement et de la coopération sur tout le continent, favorisant la lutte pour le progrès social“, in: France Nouvelle v. 20. Oktober 1975, S. 20.

³⁸⁾ Vgl. z. B. Gd., Die harzige Vorbereitung eines KP-Europatreffens, in: NZZ v. 15. Dezember 1975, S. 4.

Rumänien, immer stärker auch Frankreich). Sie sind heute mehr und mehr mit ihren eigenen innenpolitischen und innergesellschaftlichen Problemen befaßt. Ihre Führer sehen — weiterhin — die drängenden Fragen der EG und der Atlantischen Allianz. Gerade weil sie ein weitgehend unabhängiges Europa — unabhängig von den USA wie von der UdSSR — wünschen, müssen sich die autonomistischen kommunistischen Parteien West-, Süd- und Südosteuropas immer stärker mit der Situation des nicht sowjetbeherrschten Europa im ganzen beschäftigen.

3. Die Aufrechterhaltung (oder Wiederherstellung) einer gemeinsamen Sprache, einer gemeinsamen ideologisch-strategischen Linie dieser Parteien mit der KPdSU und ihren An-

hängern ist unter den gegebenen Umständen kaum vorstellbar. Der polyzentrische Kommunismus, von dem Togliatti geträumt hatte, ist ein Stück mehr Wirklichkeit geworden.

4. Der Kommunismus hat sich mehr und mehr Konzepten des demokratischen Sozialismus geöffnet. Neue Koalitionen nicht nur im parteipolitischen Bereich zwischen Kommunisten, Sozialisten und Sozialdemokraten, sondern auch neue Synthesen im ideologischen Feld erscheinen heute denkbar. Solche Möglichkeiten werden desto konkretere Züge annehmen, je weniger die etablierten Mitte-Rechts-Parteien die parlamentarischen Demokratien in den europäischen Industriegesellschaften den akuten gesellschaftspolitischen Zwängen anpassen können.

Die Entwicklung des Rechts in der Sowjetunion

I. Europäischer Hintergrund

Bei der Betrachtung der sowjetischen innerstaatlichen Rechtsverhältnisse darf man nicht vergessen, daß die „Herrschaft des Rechts“ bei uns eine Erscheinung der Neuzeit ist. Unter dem Einfluß der Aufnahme (Rezeption) des römischen Rechts drang das Recht allmählich in sämtliche Lebensbereiche des Staates und der Gesellschaft ein und verdrängte patriarchalische Verhältnisse dort, wo sie noch herrschten. Es kommt zur Bildung konkreter Rechtsbegriffe wie „Person“, „Sache“, „Rechtsfähigkeit“, „Handlungsfähigkeit“ usw. Das Recht beginnt das Zusammenleben der Menschen auf eine besondere Art und Weise zu ordnen und diese Ordnung durch die Zwangsgewalt des Staates zu sichern. Im Recht treten Menschen als Träger von Rechtspflichten und subjektiven Rechten (Berechtigungen, Ansprüchen) auf. Zunächst grenzte jede Rechtsnorm den Kreis der berechtigten und verpflichteten Personen ab. Die Rechts„technik“ suchte aber nach Möglichkeiten, generelle Begriffe für Träger von Rechten und Pflichten zu schaffen. So entstand der Begriff „Rechtsfähigkeit“, „Rechtspersönlichkeit“, „Rechtsperson“. „Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt“ (BGB § 1). Denjenigen Menschen, die das gesetzliche Reifealter noch nicht erreicht haben, wird von Rechts wegen die Fähigkeit abgesprochen, durch ihre Hand-

lungen subjektive Rechte und Rechtspflichten zu begründen. So entstand der Begriff der Handlungsfähigkeit, der Geschäftsfähigkeit.

Unter dem Einfluß des römischen Rechts kam es schließlich zur strengen Scheidung zwischen dem öffentlichen und privaten Recht. Das öffentliche Recht regelt die staatliche Organisation und die Beziehungen des Staates zu seinen Mitgliedern, während das Privatrecht die Lebenssphären von Personen ordnet. Der Staat ist Träger der Rechtsordnung und zugleich Hoheitsträger. Das Recht dringt aber auch in die Verhältnisse zwischen der Staatsgewalt und den der Staatsgewalt Unterworfenen ein; diese werden zu Trägern gegenseitiger Rechte und Pflichten: Der Untertan verwandelt sich in einen freien Bürger mit subjektiven öffentlichen bzw. politischen Rechten oder Grundrechten. Sie sind nach ausdrücklicher Vorschrift (Art. 1 GG) unmittelbar geltendes Recht und binden Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung. Der Katalog der Grundrechte ist in der Verfassung verankert. Für sie sind auch wirksame Garantien vorgesehen, wie Gewaltenteilung, Unabhängigkeit der Gerichte, Bindung der Verwaltung an das Recht, Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit usw. Den Hintergrund dieser Umwandlungen bildete die individualistische Tradition der westlichen politischen Philosophie.

II. Das Recht im Licht der kommunistischen Dogmatik

Die kommunistische Ideologie lehnt die individualistische Staatsauffassung als einen Überbau der kapitalistischen Produktionsverhältnisse grundsätzlich ab. Die Vergesellschaftlichung erstreckt sich auf sämtliche Produktionsmittel, zu denen auch die Arbeitskraft gehört. Der einzelne, das Individuum, wird zu einem organischen Bestandteil

der Gesellschaft. Der individualistischen Geistesbewegung der letzten Jahrhunderte wird der totalitäre Kollektivismus gegenübergestellt.

Nach der Oktoberrevolution 1917 waren die kommunistischen Politiker in der Sowjetunion fest entschlossen, eine sozialistische Gesellschaftsordnung aufzubauen, worunter sie

die Abschaffung der Marktwirtschaft und die Einführung einer allumfassenden Planwirtschaft verstanden. Ihre damaligen Auffassungen über das Recht kann man folgendermaßen kurz zusammenfassen:

Das „Atom“ bzw. den Kern der bürgerlichen Wirtschaftsordnung bildet ein Wirtschaftssubjekt, das zugleich ein Privateigentümer ist. Die Wirtschaftsverhältnisse beruhen auf dem Privateigentum. Die Vermögenssphäre der einzelnen Privateigentümer ist durch das Recht genau abgegrenzt. Der Wirtschaftsverkehr spielt sich nach bestimmten Regeln (Rechtsnormen) ab, die einen objektiven Charakter haben. Die Rechtsordnung ist die Gesamtheit der geltenden objektiven Rechtsnormen. Das Recht stellt somit eine bestimmte juristische *Form* der Wirtschaftsverhältnisse dar. Ein Wirtschaftsverhältnis zwischen zwei Wirtschaftssubjekten wird dadurch zu einem Rechtsverhältnis. Der Austausch von Gütern, Sach- und Dienstleistungen unter grundsätzlich einander gleichberechtigten Personen vollzieht sich nach den geltenden Rechtsregeln, wird also zum Rechtsverkehr. Diese Auffassung des Rechts beherrscht in den bürgerlichen Staaten auch den öffentlichen Bereich. In der Staatsverwaltung werden die Zuständigkeiten zwischen den einzelnen Behörden durch feste Rechtsnormen abgegrenzt. Das Recht regelt die Verhältnisse zwischen dem einzelnen und dem Staat. Die Rechtskonflikte werden auch durch die unabhängigen Gerichte entschieden. Überall ist die *Rechtsform* entscheidend.

III. Vom Dogmatismus zum Pragmatismus

Im Laufe der Entwicklung wurde die krasse Gegenüberstellung von Markt und Plan in der Sowjetunion abgeschwächt, nachdem man sich überzeugt hatte, daß auch der staatliche Wirtschaftsmechanismus durch bestimmte Rechtsnormen geregelt werden muß. Dies sind nicht nur organisatorisch-technische Normen, sondern auch Normen, die etwas regeln, die Pflichten auferlegen, ein verantwortliches Handeln erfordern, die materiellen Interessen der einzelnen Bürger und Produktionskollektive abgrenzen usw. Doch durfte die

In der Sklavenhaltergesellschaft, in der der Sklave ganz seinem Herrn untersteht, erforderte dieses Ausbeutungsverhältnis keine besondere juristische Formgebung, weil es ein Herrschafts- und Knechtschaftsverhältnis ist, schrieb der prominente sowjetische Rechts-theoretiker Paschukanis in den zwanziger Jahren. Tritt aber der Lohnarbeiter auf dem Markt als freier Verkäufer seiner Arbeitskraft auf, so vermittelt sich das Verhältnis der kapitalistischen Ausbeutung in der juristischen *Form* des Vertrages. Ein Wesensmerkmal der Rechtsform ist ihre Abstraktheit, denn gerade in der bürgerlichen Gesellschaft nimmt das Recht einen abstrakten Charakter an. Das Recht wird „fetischisiert“, zu einem „Fetisch“ erhoben.

In der sozialistischen bzw. kommunistischen Gesellschaft wird der Fetisch Recht allmählich abgebaut und stirbt schließlich ab. In der Planwirtschaft braucht man die „objektiven Rechtsnormen“ nicht. Im Gegenteil: Die Rechtsnormen zerlegen das kommunistische Kollektiv in einzelne Individuen, ähnlich wie die patriarchalische Familie in der kapitalistischen Gesellschaftsordnung durch das Recht in einzelne Rechtsträger zerlegt wird. Das Recht ist also eine kapitalistische Kategorie, sie wird im Sozialismus allmählich absterben und den technisch-organisatorischen Normen Platz machen. Das Leben der Gesellschaft wird sich nach einem von den obersten Staatsorganen beschlossenen „Fahrplan“ vollziehen. — Soweit die ersten rechtstheoretischen Ansätze nach 1917.

gesammelte Erfahrung nicht zur Untergrabung der Lehre über das Wesen des „kapitalistischen“ Rechts führen. Dem „kapitalistischen“ Recht wurde somit das „sozialistische“ Recht gegenübergestellt. Das letztere unterscheidet sich von dem ersteren dadurch, daß es den staatlichen Willen der Arbeiterklasse verkörpert und als klassenbedingter Regulator der gesellschaftlichen Beziehungen erscheint. In diesem Sinne werden heute im sowjetischen Schrifttum die unterschiedlichen Rechtsdefinitionen formuliert.

Der Unterschied liegt jedoch nicht nur in den Definitionen. Denn wenn die Tätigkeit der einzelnen Glieder den sowjetischen Staats- und Wirtschaftsmechanismus in objektive Rechtsnormen einbetten würde, so entstünde die Gefahr der Absonderung der Rechtsnormen von der Dynamik der Wirtschaft und die Herausbildung von „Rechtsträgern“, von „Individuen“. Dann könnten zwischen den Rechtsträgern Konflikte entstehen, die durch die unabhängigen Gerichte entschieden werden müßten. Die Unabhängigkeit der Gerichte aber bedeutet die Gewaltenteilung in einem Staate, der die Einheit der Staatsgewalt unter grundsätzlicher Ablehnung jeglicher Gewaltenteilung zu einem Dogma erhoben hat. Ein derartiges System ließe sich auch aus rein praktischen Gründen mit dem Grundsatz der leitenden Rolle der Partei nicht vereinbaren, denn wenn die Befugnisse eines territorialen Parteikomitees in rechtliche Schranken gewiesen werden, so würde die leitende Rolle der Partei in der örtlichen Staats- und Wirtschaftsverwaltung sofort in Frage gestellt. Diese Gefahren lassen sich vermeiden, wenn die regulierende Rolle des Rechts insoweit akzeptiert wird, als dadurch die bestehenden Machtstrukturen und vor allem die leitende Rolle der Partei nicht in Frage gestellt werden. Die Unabhängigkeit der Gerichte darf also nicht zur Untergrabung des Grundsatzes der Einheit der Staatsgewalt führen.

Da auch die sowjetischen Machthaber den praktischen Wert des Rechts erkannt haben, lassen sie die Rechtswissenschaftler über die einzelnen Rechtsfragen im kommunistischen Staat diskutieren, Vorschläge unterbreiten und sich mit ihrem Rechtsinstrumentarium in den kommunistischen Aufbau einschalten. Somit kann die „Rechtsideologie“ mit dem Prädikat „sozialistisch“ offiziell kultiviert und die tatsächlichen Erscheinungen der bestehenden Gesellschaftsordnung rechtlich analysiert werden. Ohne die bestehenden Machtstrukturen in Frage zu stellen, können die Rechtswissenschaftler an den bestehenden

Verhältnissen Kritik üben. Nachdem die bisherigen Methoden des Aufbaus des Kommunismus in vielen Beziehungen versagt haben, läßt sich die kommunistische Führung von den Rechtswissenschaftlern überreden, ihre doktrinäre Einstellung zum Recht zu modifizieren. So hat die Lehre über das Absterben des Rechts folgende Modifikation erfahren:

„Sowohl die höchste Normativität, die dem Recht eigen ist, als auch die formale Bestimmtheit der Normen, der genaue Mechanismus der Sicherstellung der Rechte und Freiheiten der Menschen sowie die Rolle der Normen bei der Organisierung der gesellschaftlichen Macht — all das wird auch in der kommunistischen Gesellschaft von großer Bedeutung sein. Wir verstehen unter dem Kommunismus eine gut organisierte Zusammenarbeit von Werktätigen. Strenge Ordnung und strikte gesellschaftliche Disziplin sowie die Unantastbarkeit der Rechte und Freiheiten der Menschen sind unverrückbare Merkmale dieser Zusammenarbeit... Auch in der kommunistischen Gesellschaft werden jene Züge der normativ-rechtlichen Form der gesellschaftlichen Regelung neu genutzt und entwickelt, die das Recht als wirksamen und zweckmäßigen Regulator der gesellschaftlichen Beziehungen kennzeichnen.“

Dies ist ohne Zweifel eine bemerkenswerte Wendung in der offiziellen sowjetischen Rechtspolitik. Die hier zitierte Formulierung aus dem Jahre 1968 ist aber leider nur ganz allgemeiner Natur. Ungeklärt bleibt, welche Bereiche des staatlichen Mechanismus der präzisen rechtlichen Regelung unterworfen werden und wie diese Regelung aussehen soll. Der Gesetzgeber erlaubt den Rechtswissenschaftlern, einzelne Probleme ziemlich gründlich durchzudiskutieren. Praktisch wird jedoch wenig getan, und das, was gemacht wird, trägt ausgesprochen konservative Merkmale. Ein kurzer Überblick über die Situation in den einzelnen Rechtsgebieten verdeutlicht die wirkliche Lage der Reformarbeit in der Sowjetunion.

IV. Verfassungsrecht

Zur Zeit gilt in der Sowjetunion die „Stalinsche“ Verfassung von 1936. Diese Verfassung wie auch ihre Vorgängerinnen sind Verfassungen besonderer Art: sie verkünden die Macht der Arbeiter und Bauern. Der wichtigste Artikel der Verfassung von 1936 ist Art. 126, der die Kommunistische Partei als „leitenden Kern“ sämtlicher staatlicher und gesellschaftlicher Organisationen proklamiert. Auf diese Weise übernahm die KP das Monopol jeglicher politischer, sozialer, wirtschaftlicher und kultureller Aktivität.

Alle bisherigen „bourgeois“ Verfassungen legten die organisatorisch-strukturellen Grundlagen des Staates fest, andererseits aber sahen sie Mittel zur Einschränkung der Staatsgewalt vor. In der französischen Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789 hieß es: „Ein Staat, in dem die Gewährleistung der Rechte der Menschen und des Bürgers nicht gesichert wird und die Trennung der Gewalten nicht verordnet wird, hat keine Verfassung.“ Den sowjetischen Verfassungen liegt aber der Grundsatz der uneingeschränkten einheitlichen Staatsgewalt zugrunde. Redefreiheit, Pressefreiheit, Versammlungsfreiheit, Freiheit von Straßenumzügen und -kundgebungen und andere Bürgerfreiheiten werden durch den Staat garantiert, allerdings nur „in Übereinstimmung mit den Interessen der Werktätigen und zum Zwecke der Festigung des sozialistischen Systems“. Sie sind also keine Mittel zur Einschränkung der Staatsmacht. Noch zu Lebzeiten Chruschtschows wurde der Entschluß über die Vorbereitung einer neuen Verfassung gefaßt. Aus dem, was bis jetzt über die neue Verfassung gesagt wurde, kann man schließen, daß sich diese neue Verfassung von der heute geltenden in keiner Beziehung unterscheiden wird.

Während der Debatten über den Verfassungsentwurf im Jahre 1936 äußerte Stalin die Meinung, daß zwischen dem Parteiprogramm und der Verfassung ein grundsätzlicher Unterschied bestünde. Die Verfassung fixiere das bereits Erreichte, während das Programm das zu Erreichende zum Gegenstand habe; die Verfassung sei also kein Gesetz, keine Rechtsnorm, sondern lediglich eine Deklaration über das Erreichte. Der Staats- und Par-

teiparat haben jedoch die Aufgabe, das Parteiprogramm zu verwirklichen, müssen also viel weitergehen, als dies die Verfassung deklariert. Sie sind nicht an die Verfassung gebunden.

Nachdem der 21. und 22. Parteitag Andeutungen über die Notwendigkeit eines Ersatzes der „Stalinschen“ Verfassung von 1936 durch eine neue machte, nahmen die Rechtswissenschaftler einen Meinungs austausch über die einzelnen Verfassungsprobleme auf und sind zu dem einheitlichen Ergebnis gekommen, daß die Auffassung Stalins über die sowjetische Verfassung absurd sei, denn sie beraube die Verfassung jeglicher rechtlicher Bedeutung („Urkunde ohne allgemeinverbindliche Rechtskraft“). Die Verfassung müsse aber einen weiten Fragenkomplex *regeln*. Die Verfassung müsse bestimmte Grundsätze enthalten, auf denen die ganze Rechtsordnung beruhe.

Ist man zu der Auffassung gelangt, daß die Verfassungsnormen Rechtsnormen sind, so folgt daraus, daß es auch Staatsorgane gibt, denen die Kontrolle über die Verfassungsmäßigkeit der Gesetze und anderer Normativakte obliegt. Unter dem Einfluß einiger Ostblockländer gingen sowjetische Juristen nun auf das Problem der Verfassungsgerichtsbarkeit ein. Einer von ihnen schlug vor, in der UdSSR und in den Unionsrepubliken „Verfassungsräte“ als Organe der obersten Aufsicht über die Einhaltung der Verfassung zu bilden, wobei diese von den anderen Staatsorganen unabhängig und in ihren Aussagen über die Verfassungsmäßigkeit der Gesetze völlig frei sein sollten; das Recht auf Verfassungsbeschwerde sei jedem Bürger, jedem Staatsorgan sowie den gesellschaftlichen Organisationen, Betrieben und Behörden zuzubilligen. Dieser Vorschlag wurde seitens der Rechtswissenschaft schweigend umgangen, woraus zu schließen ist, daß die Parteizentrale ihn nicht gebilligt hat.

Berücksichtigt man, daß verschiedene Verfassungsprobleme der Ostblockstaaten, u. a. auch die Frage der Verfassungsgerichtsbarkeit, auf der internationalen Konferenz der „sozialistischen Staatsrechtler“ im Jahre 1964 in Szeged (Ungarn) besprochen wurden, so

scheinen die wesentlichen Verfassungsprobleme den sowjetischen Juristen nicht nur bekannt zu sein, sondern sie haben auch ihre eigenen Vorstellungen über das Funktionieren des „sozialistischen Konstitutionalismus“ entwickelt. Die Parteispitze bremst aber diese Entwicklung nicht zuletzt deswegen, weil sie noch der Auffassung Stalins über die Rolle der Verfassung huldigt. So bestimmt z. B. Art. 110 der Verfassung, daß das Gerichtsverfahren in der Sprache der Unions- bzw. der autonomen Republik vor sich geht, wobei Personen, die dieser Sprache nicht mächtig sind, das Recht haben, sich vor Gericht der Muttersprache zu bedienen. Diese Bestimmung ist auch in den Strafprozeßordnungen sämtlicher Republiken enthalten. In Wirklichkeit aber wird in den meisten Fällen in den Gerichten in russischer Sprache verhandelt. Die Gesetzbücher der Unionsrepubliken wer-

den überwiegend in russischer Sprache gedruckt, die Unterrichtssprache in den juristischen Fakultäten in den Unionsrepubliken ist Russisch. Es liegt also eine eklatante Verletzung des Art. 110 der Verfassung vor. Wagt jemand, sich deswegen beim Zentralorgan zu beschweren, so wird dies als ein Rückfall in den „bourgeois Nationalismus“ gewertet.

Art. 124 der Verfassung garantiert den Bürgern „die Freiheit der Ausübung religiöser Kulthandlungen“ und proklamiert die Gewissensfreiheit. In Wirklichkeit genießen die Kirchengemeinden und ihre Mitglieder fast keinen Rechtsschutz. Etwaige Beschwerden der Bürger werden weder durch Gerichte noch durch zuständige Verwaltungsorgane verhandelt. In diesem Bereich herrscht eine schrankenlose Willkür. Dieses Thema gehört leider nicht zu den Diskussionsthemen der Rechtswissenschaftler.

V. Das Problem der Grundrechte

Seit der Verabschiedung der Verfassung der UdSSR von 1936 ist die sowjetischen Propaganda nicht müde gewesen, den demokratischen Charakter dieser Verfassung hervorzuheben, weil dort alle denkbaren Grundrechte bzw. subjektiven Rechte verankert seien. Nach dem Tode Stalins gaben sich die sowjetischen Staatsrechtler mit diesen Klischees nicht mehr zufrieden und griffen mutig die Frage nach dem „rechtlichen Wesen“ oder „rechtlichen Inhalt“ der in der Verfassung verankerten Grundrechte der Bürger auf. Sie gingen von der offiziellen Auffassung des Rechts als dem „Willen der herrschenden Klasse“ aus. Diesen Willen repräsentiert der Staat. Der Staat erläßt Gesetze, Rechtsnormen, die in ihrer Gesamtheit die objektive Rechtsordnung bilden. Ausschließlich der Staat ist Schöpfer seiner Rechtsordnung. Einer höheren Macht ist er nicht unterworfen. Wenn der Träger jeglichen Rechts nur der Staat der Arbeiter und Bauern ist, dann ist jede Möglichkeit von rechtlichen Ansprüchen (subjektives Recht) an den Staat a priori ausgeschlossen. Da das objektive Recht den Willen der herrschenden Klasse beinhaltet und das subjektive Recht dem objektiven ent-

springt, wohnt auch dem subjektiven Recht der Wille der herrschenden Klasse inne. Die sich aus der Rechtsnorm ergebenden subjektiven Rechte (Berechtigungen, Ansprüche) und Pflichten sind nur Mittel zur Verwirklichung des Willens der herrschenden Klasse. — Der Schluß ist logisch!

Wenn die Verfassungsnormen Rechtsnormen sind, aus denen sich Berechtigungen und Ansprüche (subjektives Recht) der Bürger ergeben, so müßte die Verfassungsbestimmung über die Meinungs- oder Versammlungsfreiheit bedeuten, daß die Bürger dem Staat gegenüber Anspruch auf Meinungs- bzw. Versammlungsfreiheit haben. Da dies aber nicht der Fall ist, bemühen sich die sowjetischen Rechtswissenschaftler, Theorien zu entwickeln, die mit der offiziellen Rechtslehre übereinstimmen. Voraussetzung, daß jemand zum Träger eines subjektiven Rechts (Berechtigung, Anspruch) wird, ist seine Rechtsfähigkeit, behaupten sie. So ist es auch bei uns. Bei uns gilt aber der Grundsatz, daß jede Person rechtsfähig ist. Dieser Begriff der *allgemeinen* Rechtsfähigkeit als Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein, ist nach sowjetischer Auffassung eine der „zivilisti-

schen Rechtsauffassung" (also „bürgerlichen“ Rechtsauffassung) entspringende Konstruktion. Demgegenüber bestimmt der sozialistische Staat, wer und in welchem Umfang Träger von Rechten und Pflichten ist. Danach gibt es keine allgemeine Rechtsfähigkeit, sondern die Rechtsfähigkeit des Zivilrechts, die des Verwaltungsrechts, des Familienrechts, des Arbeitsrechts usw. Ein Sowjetbürger kann — so wird ausgeführt — die Fähigkeit besitzen, Träger von Zivilrechten zu sein; er kann die Fähigkeit besitzen, das Eigentumsrecht an einem Auto, jedoch nicht an einem Grundstück oder Maschinengewehr zu erwerben, weil diese nicht Gegenstände des Rechtsverkehrs (in Übereinstimmung mit dem Willen der herrschenden Klasse) sein dürfen. Erwirbt jemand ein Auto, so ist er Eigentümer geworden, d. h., er hat das subjektive Recht am Auto erworben. Bis zu dieser Zeit hatte er lediglich eine Möglichkeit, war also lediglich „rechtsfähig“, ein Auto zu erwerben. In dieser „Möglichkeit“ sehen die sowjetischen Rechtstheoretiker die „Rechtsfähigkeit“. Die Begriffe „Möglichkeit“ und „Wirklichkeit“ sind der Dialektik Hegels entnommen worden. Die „Möglichkeit“ ist mit der „Rechtsfähigkeit“ identisch. Hat jemand ein Auto bereits erworben, so hat er die „Möglichkeit“ in die „Wirklichkeit“ umgesetzt und dadurch ein subjektives Recht erworben.

Im Lichte dieser theoretischen Ausführungen erhalten die verfassungsmäßigen Rechte („Grundrechte“) der Bürger eine besondere „Substanz“. Ausgehend davon kommen die sowjetischen Rechtstheoretiker zu dem Ergebnis, daß z. B. das verfassungsmäßige Recht auf Arbeit, ähnlich wie das Recht auf Bildung, auf Urlaub usw., lediglich ein Element der Rechtsfähigkeit, jedoch kein subjektives

Recht (keine Berechtigung, kein Anspruch) der Bürger ist. Das Recht auf Arbeit bedeutet, daß der Bürger arbeiten darf. Die „Möglichkeit“ zu arbeiten ist nicht einklagbar, genießt also keinen Rechtsschutz. Keine sowjetische Organisation (Betrieb) hat die Pflicht, einen Sowjetbürger anzustellen. Jeder Rechtspflicht entspricht ein Rechtsanspruch, und diesen hat ein Sowjetbürger nicht. Im Gegenteil: Jede Organisation hat die Pflicht, nur Personen anzustellen, die sie wirklich braucht, und das Recht, überflüssige Arbeitsangebote abzulehnen.

Auf diese Weise haben die sowjetischen Rechtswissenschaftler nachgewiesen, daß es sich bei den sog. verfassungsmäßigen Rechten bzw. Grundrechten der Bürger um Parolen ohne jegliche rechtliche Substanz handele. Im Jahre 1973 hat die Sowjetunion die Menschenrechtspakte ratifiziert. Nach den diesbezüglichen Kommentaren der Moskauer Tageszeitungen handelte es sich um kein besonderes Ereignis, denn die meisten Menschenrechte seien in der Sowjetunion bereits verwirklicht. Die Ausführungen der Rechtswissenschaftler (Tolstoj, Bratus, Tschetschot, Ioffe, Skobelkin und viele andere) hingegen zeigen ein wahres Bild der Menschen- und Bürgerrechte in der Sowjetunion und befinden sich damit im krassen Widerspruch zu den offiziellen Behauptungen.

Es gibt auch Rechtstheoretiker, wie z. B. Strogowitsch, die der Meinung sind, daß die in der Verfassung verankerten Bürgerrechte einen absoluten Charakter haben, d. h. eine unmittelbare Wirkung kraft Verfassungsnorm haben (sollen). Er versucht, einen „Rechtsstatus“ des Sowjetbürgers zu konstruieren. Auch diese Auffassung gehört zur Kritik an der Verfassungswirklichkeit.

VI. Zivilrechtlicher Schutz der Bürger

Die öffentlichen Rechte der Sowjetbürger lassen sich nicht mit dem Grundsatz der uneingeschränkten einheitlichen Staatsmacht vereinbaren und sind daher nicht mehr als inhaltslose Deklarationen. Wie ist es aber mit den privaten subjektiven Rechten in der Sowjetunion bestellt?

Die sowjetischen Zivilgesetzbücher kennen solche Verträge wie Kaufvertrag, Mietvertrag, Leihvertrag u. a. Zwischen den Bürgern besteht ein reger Rechtsverkehr; sie schließen miteinander Verträge, aus denen sie berechtigt und verpflichtet sind, haben Ansprüche, d. h. „private“ subjektive Rechte. Diesen

Rechten gewährt die Rechtsordnung einen wirksamen Schutz.

Derartige Rechtsverhältnisse können aber nicht nur zwischen natürlichen Personen, sondern auch zwischen den Sowjetbürgern und staatlichen Betrieben, Handelsgeschäften usw. entstehen. In der Regel erwerben die Sowjetbürger ihre Kühlschränke, Waschmaschinen, Radios, Fernsehgeräte und andere Erzeugnisse bei den staatlichen Betrieben. Die Presse berichtet sehr oft über Verletzungen der Verträge seitens der Staatsbetriebe, durch die die einfachen Sowjetbürger geschädigt werden. In der Regel gibt es für die gekauften Geräte bestimmte Garantiefristen. Wird z. B. ein Fernsehgerät innerhalb der Garantiefrist defekt, so ist der Betrieb verpflichtet, Reparaturen kostenlos durchzuführen. Der Kundendienst der Betriebe ist aber äußerst schlecht organisiert. Private Reparaturwerkstätten gibt es, zumindest in den Großstädten, nicht, so daß der Kunde auf den Kundendienst des Betriebes, bei dem er das Gerät gekauft hat, angewiesen ist. Diese Betriebe sind an den Reparaturen nicht interessiert, weil sie dafür keine Prämie erhalten. Sie nehmen das Gerät in Empfang, halten jedoch die versprochene Frist nicht ein. Der Kunde steht vor einem Problem, wie er seine Ansprüche aus dem Vertrag geltend machen kann. Während die öffentlichen subjektiven Rechte nur eine dünne Bevölkerungsschicht betreffen, sind an dem wirksamen Schutz ihrer Rechtsansprüche gegen Staatsbetriebe wegen Nichterfüllung der Leistung die meisten Sowjetbürger interessiert. Einige Beispiele:

Der Bürger N. schloß mit einer städtischen (staatlichen) Reparaturwerkstätte einen Vertrag über die Reparatur seines Hauses und zahlte als Vorschuß 980 Rubel ein. Die Werkstätte zögerte mit der Reparatur etwa drei Jahre. In dieser Zeit suchte der Kunde etwa 30mal die Verwaltung des Betriebes auf. Schließlich verlor er die Geduld, wollte von dem Vertrag zurücktreten und verlangte die 980 Rubel zurück. Der Leiter der Werkstätte teilte ihm aber mit, daß sein Betrieb verlustbringend sei und kein Geld habe („Iswestija“ vom 26. Oktober 1973).

Ein Reisebüro verkaufte an 60 Touristen eine Rundreise zum Einzelpreis von 229 Rubel. Die

Rundreise enthielt den Flug zu einer an der See gelegenen Großstadt, eine Dampferfahrt und den Rückflug. Nachdem die Touristen (es waren sowjetische Touristen) in der Hafencity eingetroffen waren, stellten sie fest, daß die Unterkünfte für sie nicht vorbereitet waren. Man hat sie in Notunterkünften untergebracht, da die Hotels überfüllt waren. Die Gaststätte, die ihnen „zugewiesen“ wurde, befand sich in einer Entfernung von 10 km. Es war vereinbart, daß sie täglich eine Verpflegung im Wert von 2,50 Rubel erhalten sollten. In Wirklichkeit belief sich der Wert der Verpflegung auf 1,40 Rubel. Die Dampferfahrt fand nicht statt, denn es hatte sich herausgestellt, daß das Reisebüro die Dampferfahrt zweimal verkauft hat. Zwar kam der Dampfer, aber alle Plätze waren besetzt. Die Touristen wandten sich dann an die Beamten des Reisebüros mit der Frage, von wem und welche Entschädigung sie für die mißglückte Rundreise und den verdorbenen Urlaub erhalten würden. Auf diese Frage waren die Beamten jedoch nicht vorbereitet und konnten daher auch keine Antwort geben („Iswestija“ vom 6. Juli 1973).

Hier handelt es sich nicht um Einzelfälle. Es gibt Tausende und aber Tausende ähnliche Fälle. In allen diesen Fällen wenden sich die geschädigten Bürger mit Beschwerden an verschiedene Staats- und Parteiinstanzen. Die Intervention dieser Instanzen hilft manchmal das Unrecht beseitigen. Oft ist es aber so, daß ein hoher Funktionär zum Zentrum kommt, ein wenig Wirbel macht und dann zurückfährt. Dann schreiben die Geschädigten ihre Briefe an die Zeitungen „Prawda“ und „Iswestija“, die ihre Sonderberichterstatte beauftragen, den Fall zu untersuchen.

Nun schalten sich die Rechtswissenschaftler mit ihren „Empfehlungen“ ein und fragen, ob es überhaupt normal sei, die obersten Partei- und Staatsinstanzen oder Redaktionen der zentralen Zeitungen zu bemühen, um die Folgen von gesetzwidrigen Handlungen der Funktionäre der Betriebe zu beseitigen. Geschädigte Bürger müßten die Möglichkeit haben, nicht nur durch Beschwerden an die Zentralorgane, sondern vor allem durch Klageerhebung vor Gericht ihre Rechte verteidigen zu können. Die Praxis zeigt, daß in den meisten Fällen der Beschwerdegang versagt. Der

Rechtsweg vor Gericht wäre in diesen Fällen der zweckmäßigste, denn das Gericht kann in jedem Fall die „objektive Wahrheit“ feststellen, während die Feststellung der Wahrheit durch die Verwaltungsorgane oft der Objektivität entbehrt. Nach Auffassung der Rechtswissenschaftler ist der Rechtsweg vor Gericht auch „demokratischer“, denn die Parteien in einem Prozeß sind gleichgeordnet und gleichberechtigt und die Verhandlung ist öffentlich. Man müsse aber mit dem Vorurteil brechen — sagen die Rechtswissenschaftler —, daß der Prozeß des Bürgers gegen einen Staatsbetrieb mit dem „sozialistischen Rechtsbewußtsein“ unvereinbar ist. (Diese Anregung stammt von einem der prominentesten sowjetischen Rechtswissenschaftler, Bratus, in: „Prawowedenie“ Nr. 5/1975.)

Es leuchtet ein, daß dieser Aspekt der Diskriminierung der Bürger aus der Monopolisierung der Produktion und der Verteilung in den Händen des Staates resultiert. Bemerkenswert ist, daß die sowjetischen Dissidenten sich auf die öffentlichen politischen Rechte der Sowjetbürger konzentrieren, jedoch den privaten Aspekt dieser Rechte weitgehend unberücksichtigt lassen. Für die Verbreitung ihrer Ideen benutzen sie die Form der illegalen Veröffentlichung (Samisdat). Die Rechtswissenschaftler suchen dagegen keine Konflikte mit dem System und den Machthabern, lassen sich aber von dem Gedanken leiten, dieses System zu verbessern, erträglicher zu machen und entsprechende Anregungen zu den Reformen zu geben. Daher werden ihre Ideen in der offiziellen Presse gedruckt und von der Bevölkerung gelesen.

VII. Besonderheiten der sowjetischen Kodifikationen

Nach dem Tode Stalins fand man es unerlässlich, diejenigen Rechtsgebiete umzuarbeiten, in denen der Personenkult Stalins die meisten Spuren hinterließ, also vor allem das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung und die Gerichtsverfassung. In den sechziger Jahren verfiel der sowjetische Gesetzgeber in eine Art Kodifizierungsrausch. Neukodifiziert wurden nicht nur das Zivilrecht und das Zivilprozeßrecht, sondern auch das Arbeitsrecht, das Familienrecht, das Bodenrecht, Wasserrecht, Gesundheitswesen usw. Da die individualistische Rechtsauffassung grundsätzlich abgelehnt wird, erhalten die sowjetischen Kodifikationen eine andere Prägung. So enthalten beispielsweise die Grundlagen der Gesetzgebung über das Gesundheitswesen eine Vielzahl von Bestimmungen, die an die im Gesundheitswesen beschäftigten Funktionäre gerichtet sind und beschreiben, was sie tun sollen, welche Aufgaben seitens des Staates auf sie übertragen werden. Im Kapitel über die medizinische Betreuung der Bürger wird deskriptiv aufgezählt, welche Art medizinischer Hilfe die Werktätigen vom Staat erhalten. Es wird aber vermieden, ihre Ansprüche gegen die zuständigen Staatsorgane aufzuzählen und das Ver-

fahren für die Durchsetzung ihrer Rechte festzulegen.

Man liest diese Kodifikation wie ein Nachschlagewerk über das sowjetische Gesundheitswesen und nicht wie ein Gesetz, wo jedes Wort Gewicht hat. Der Bürger weiß nicht genau, welche Rechte ihm zustehen und wie er sich mit seinen im Gesetz verankerten Forderungen durchsetzen kann. Im Bodenkodex ist z. B. erwähnt, daß den Bürgern für den Wohnungsbau Grundstücke zugewiesen werden. Es wird aber nicht präzisiert, ob jeder Recht auf Zuweisung eines Baugrundstücks besitzt bzw. unter welchen Voraussetzungen er ein Grundstück für diese Zwecke zugewiesen erhalten kann. Erhält er ein Baugrundstück mit Garten, so bestimmt das Gesetz, daß er sein Grundstück „entsprechend der Zweckbestimmung“ des Grundstücks nutzen darf. Was unter „Zweckbestimmung“ zu verstehen ist, wird vom Gesetz nicht deutlich beantwortet. Sogar die Gesetzbücher wie Zivilgesetzbuch oder Arbeitsgesetzbuch enthalten verhältnismäßig wenige Bestimmungen, aus denen sich klare subjektive Rechte der Bürger ergeben und mit denen man sich unter Umständen im Gerichtswege durchsetzen kann.

VIII. Verwaltungsgerichtsbarkeit

Gerade aus diesem Grunde ist der Spielraum für Entscheidungen der Verwaltungsfunktionäre nach ihrem Ermessen verhältnismäßig groß. Gegen diese Entscheidungen Klage vor Gericht zu erheben, ist nicht möglich. Dagegen wurde 1933 den Bürgern, um ihre Unzufriedenheit mit den Entscheidungen der Verwaltungsorgane zu dämpfen, das Beschwerderecht eingeräumt. Im Jahre 1968 wurde eine neue Ordnung der Erledigung von Beschwerden der Bürger erlassen, die keine besonderen Neuerungen brachte.

Die Beschwerde wird eingereicht, wenn das subjektive Recht oder ein durch Gesetz geschütztes Interesse eines Bürgers durch ein Staatsorgan oder eine Amtsperson verletzt wurde, wobei es sich bei den gesetzlichen Interessen nicht unbedingt um Interessen handelt, die sich unmittelbar aus dem Gesetz ergeben, sondern auch um solche, die durch die Grundsätze der „sozialistischen Gesetzlichkeit“, die „Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens“ die „sozialistische Moral“ u. dgl. begründet sind. Die Beschwerde enthält die konkrete Forderung, die beanstandete Verletzung zu beseitigen.

Nicht alle Rechtswissenschaftler gaben sich mit dieser Lösung zufrieden. Im Jahre 1956 (während der „Tauwetterperiode“) forderte der Leningrader Strafrechtswissenschaftler Schargorodskij entschieden, die Verwaltungsjustiz einzuführen. Nach seiner Auffassung ist das Gericht die prädestinierte Instanz, nicht nur dann zu entscheiden, wenn der Bürger das Recht verletzt, sondern auch dann, wenn das Recht des Bürgers verletzt wird. Die Verwaltungsorgane würden unter verschiedenen, mehr oder weniger begründeten Vorwänden versuchen, die Verletzung der Gesetze zu rechtfertigen. Die Erfahrung zeige, daß hinter diesen Gründen oft persönliche, eigennützige Motive steckten. Das System der Anrufung der Verwaltungsbehörden durch die Einreichung einer Beschwerde habe sich daher als ein unwirksames Rechtsschutzmittel erwiesen.

Schargorodskij erhielt 1957 von dem ukrainischen Rechtstheoretiker Nedbajlo Schützenhilfe, als dieser schrieb: „Beschwerden und

Anträge gegen /unrichtige Handlungen der Amtspersonen und Behörden werden in der Regel der Obrigkeit im Subordinationsverhältnis eingereicht. Die Erfahrung zeigt, daß diese Ordnung nicht immer eine rechtzeitige, objektive und gesetzmäßige Erledigung der Beschwerden und Anträge sicherstellt, da die Verwaltung in diesen Fällen als Richter in eigener Sache auftritt und daß die Verwaltungsordnung die Beteiligung der interessierten Personen an der Verhandlung ihrer Sachen in dem Maße, wie dies bei dem Gerichtsverfahren der Fall ist, nicht sicherstellt.“ (Sovetskoe gosudarstvo i pravo, 1957, Nr. 6 S. 26)

Seit dieser Zeit erscheinen in den sowjetischen Zeitschriften wissenschaftliche Aufsätze, in denen das Problem der gerichtlichen Kontrolle der Verwaltung diskutiert wird. Von amtlicher Seite wird behauptet, daß die Verwaltungsgerichtsbarkeit eine typische Einrichtung der bourgeoisen Staaten sei, bestrebt, die Verwaltungswillkür zu maskieren. Was die Sowjetunion anbelangt, so „werden die Rechte und Interessen der Bürger durch das ganze System der gesellschaftlichen Beziehungen geschützt und garantiert, da es keinen Antagonismus zwischen dem einzelnen und dem Kollektiv infolge der Solidarität der Interessen des Staates und der Bürger gibt.“

Die Rechtswissenschaftler teilen aber diese Auffassung nicht. Zur Zeit wird die Kontrolle der Gerichte über die Tätigkeit der Verwaltungsorgane in folgenden Ausnahmen zugelassen: 1. Klagen gegen die Unrichtigkeit von Wählerlisten gemäß den Wahlordnungen der örtlichen Sowjets; 2. Klagen auf Aufhebung oder Änderung von Eintragungen im Standesregister; 3. Klagen gegen rechtswidrige Ausstellung von Wohnraumzuweisungen; 4. Klagen gegen rechtswidrige Handlungen des Notars; 5. Beschwerden gegen Disziplinarstrafen; 6. Klagen gegen Amtspersonen wegen Berechnung und Beitreibung von Steuerrückständen und Geldstrafen. Nun verlangen die Rechtswissenschaftler, den Katalog der der Kontrolle der Gerichte unterliegenden Verwaltungsakte wesentlich zu erweitern, zumal z. B. Bulgarien diese Kontrolle nach der Generalklausel eingeführt hat.

IX. Wende in der sowjetischen Verwaltungsrechtslehre?

Die Verwaltungsrechtslehre befand sich in der Sowjetunion seit Jahren in Bedrängnis. Unter dem Einfluß der „bourgeois“ Verwaltungsrechtslehre betrachtete man in den zwanziger Jahren das Verwaltungsrecht als einen Rechtszweig, der die Verhältnisse zwischen dem Staat und den Bürgern regelt. Nach der Einführung der totalen Planwirtschaft drangen die Funktionen des Staatsapparates in der nationalisierten Wirtschaft in den Vordergrund. Das Verwaltungsrecht wurde aus den Programmen der Hochschulen gestrichen bzw. mit dem Wirtschaftsrecht verschmolzen. 1938 wurde das Verwaltungsrecht wiederhergestellt, jedoch in einem anderen Gewand; es konzentrierte sich ausschließlich auf die Fragen der Staatsverwaltung. Das soziale und politische Wesen dieser Verwaltung trat in den Vordergrund. Die rechtlichen Fragen der Verwaltung lösten sich in den wirtschaftlichen und politischen Fragen auf. Die Verwaltungsrechtler beschäftigten sich nicht mehr mit den Institutionen des Verwaltungsrechts, mit dem Mechanismus der Verwirklichung der Gesetze durch die Verwaltung, mit dem Schutz der Rechtsnormen vor ihrer Verlet-

zung und mit den Garantien für Bürgerrechte im Bereich der Staatsverwaltung. Erst in den sechziger Jahren lebte die Verwaltungswissenschaft wieder auf. Man hoffte, daß dadurch auch die Verwaltungsrechtswissenschaft von den Lasten der Vergangenheit befreit würde. Dazu kam es aber nicht. Die Verwaltungsrechtler fügten sich der Verwaltungswissenschaft, beschränkten sich auf eine deskriptive Darstellung des Mechanismus der Staatsverwaltung und verwischten somit den Unterschied zwischen der Verwaltungswissenschaft und Verwaltungsrechtslehre. Nun mehren sich Meinungen, daß die Normen des Verwaltungsrechts die Rechte und Pflichten der Bürger, der Staatsorgane und der Betriebe konkretisieren sollen. Die Zuständigkeiten zwischen dem Bund und den Unionsrepubliken, zwischen den örtlichen Sowjets und ihren Exekutivkomitees, zwischen den örtlichen Sowjets verschiedener Grade sowie die Zuständigkeiten der Ministerräte sollen exakt abgegrenzt werden. Es sollen auch die wichtigsten Fragen des öffentlichen Dienstes in Angriff genommen werden (Sovetskoe gosudarstvo i pravo Nr. 4/1975 S. 47 ff.).

X. Die Reaktion der Regierungskreise

Die Regierungskreise tolerieren zwar die kritischen Meinungen und Anregungen der Rechtswissenschaftler, machten bis jetzt aber von ihnen keinen Gebrauch. Es wird nicht geleugnet, daß eine exakte rechtliche Regelung und Kompetenzabgrenzung Vorteile hat (das ist schon ein Fortschritt!), es wird jedoch nichts getan, um diese theoretische Aussage in die Praxis der Staatsverwaltung umzusetzen. Dies zeigt sich besonders im Bereich der Wirtschafts- und Staatsverwaltung.

Im Jahre 1965 wurde die Verordnung über den staatlichen Produktionsbetrieb, die auch heute noch gilt, verabschiedet. Der Betrieb wurde als die wichtigste volkswirtschaftliche Einheit bezeichnet, deren Tätigkeit auf der Verbindung der zentralen Leitung mit der wirtschaftlichen „Selbständigkeit“ und Initiative des Betriebes beruhen sollte. Die Verord-

nung enthält aber keine Garantien für die Selbständigkeit des Betriebes. Wie die Erfahrung zeigt, mischen sich die übergeordneten Wirtschaftsorgane in die internen Angelegenheiten der Betriebe ein. Ihre Selbständigkeit wurde zu einer Fiktion. In den siebziger Jahren wurden die sog. Produktionsvereinigungen gegründet, nachdem man sich überzeugt hatte, daß die betriebliche Selbständigkeit bei strenger Zentralisierung der Planung und Verwaltung wenig Sinn hat. An Stelle der Selbständigkeit der Betriebe sollte nun die Selbständigkeit der Vereinigung kommen. Diese setzt aber voraus, daß die Zuständigkeit der Vereinigung und des Ministeriums, dem sie unterstellt ist, exakt abgegrenzt wird. Die Regierung redet davon, hat aber wenig Mut, diese Abgrenzung in Form eines Gesetzes durchzubringen, denn das wäre ein Präzedenzfall.

Die gleiche Erscheinung findet man bei dem „System der Sowjets“. Der Gedanke der örtlichen Parlamente (Volksvertretungsorgane) ist zwar keine sowjetische Erfindung, in der Sowjetunion aber gründlich parodiert worden. Wie die Deputierten der Sowjets gewählt werden und welche Rolle dabei die Partei spielt, ist allgemein bekannt. Der Grundsatz des demokratischen Zentralismus bewirkt aber, daß die durch die Sowjets gewählten Exekutivkomitees den übergeordneten Exekutivorganen unterstellt sind und nach deren Direktiven handeln. Mittelbar sind diese Direktiven auch für die Deputierten des betreffenden Sowjets verbindlich. Somit sind die Deputierten nicht Subjekte, sondern einfache Objekte der Willensbildung und von „ihren“ Exekutivkomitees völlig abhängig.

Wo es keine Abgrenzung von Zuständigkeiten gibt, kann man auch kein verantwortungsvolles Handeln erwarten. Die Sowjetregierung steht vor einem Dilemma: Entweder muß sie einen Rahmen für verantwortliches Handeln der örtlichen Organe in ihrem Bereich schaffen, indem ihre Zuständigkeit von der der übergeordneten Organe abgegrenzt wird, oder sie muß die Zuständigkeitsabgrenzung aus Angst vor dem örtlichen „Partikularismus“ vermeiden und den Apparat der örtlichen Sowjets zum technischen Vollstrecker der Weisungen von oben degradieren. Wie aus dem Beschluß des ZK der KP von 1971 „Über Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Tätigkeit der Rayon- und Stadtsovjets“ und den verabschiedeten „Ordnungen“ dieser Sowjets hervorgeht, wurde der traditionelle letztere Weg beschritten. Demnach ist das Territorium eines Rayons oder einer Stadt Bestandteil des Territoriums eines Gebietes. Die Gebietssowjets mit ihrem Apparat üben ihre Macht auf ihrem ganzen Territorium, also auch auf dem Territorium ihrer Rayons und Städte aus. Das gleiche trifft für

den Obersten Sowjet der UdSSR und die Obersten Sowjets der Unionsrepubliken zu.

Die Vorschläge der Rechtswissenschaftler hinsichtlich der Abgrenzung der Zuständigkeiten wurden leider überhaupt nicht berücksichtigt. Wenn man die Ordnungen über die örtlichen Sowjets oder z. B. das Gesetz über das Gesundheitswesen in der Sowjetunion liest, so gewinnt man den Eindruck, daß bei diesen Normativakten nicht die Juristen, sondern die Parteifunktionäre am Werk waren. Sie zählen einfach auf, was die Sowjets bzw. ihre Exekutivkomitees tun: sie „üben aus“, „koordinieren“, „kontrollieren“, „legen fest“, „stellen sicher“ u. ä. Alle diese Normativakte entbehren jeglicher praktischer Bedeutung, regeln nichts.

Im Jahre 1972 wurde beschlossen, den Status des Deputierten zu festigen, und man verabschiedete ein entsprechendes Gesetz. Nach zwei Jahren stellte das Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR fest, daß bei der Durchführung dieses Gesetzes zahlreiche Mängel zu verzeichnen seien. Die Deputierten würden oft über die Einberufung der Plenarsitzung und über die Tagesordnung nicht informiert; die Exekutivkomitees ignorierten die Vorschläge ihrer Deputierten u. dgl. Den Verwaltungsorganen, Betrieben und Organisationen wurde nahegelegt, sich streng an das Gesetz über den Status des Deputierten zu halten. Der Verwaltungsapparat sieht zwar in den Deputierten Mittelsmänner zu den „Massen“ und möchte daher mit den herkömmlichen Mitteln das Prestige der Deputierten heben. Dadurch hat sich aber am Status des Deputierten nichts geändert. Nach wie vor üben die Deputierten ihre Funktionen ehrenamtlich aus und werden durch ihre Arbeitgeber für die Zeit der Tagung des Sowjets mit Durchschnittslohn entlohnt; sie erhalten also keine Prämien. Die Funktion des Deputierten ist daher bei der Bevölkerung nicht attraktiv.

XI. Kodifizierung der Wirtschaftsgesetze

In den sowjetischen Regierungskreisen hat sich die Überzeugung durchgesetzt, daß alle Verfehlungen in der Wirtschaft auf die Nichtbefolgung der Wirtschaftsgesetze zurückzu-

führen sind. Inwieweit dies ein ‚Verdienst‘ der Rechtswissenschaftler ist, läßt sich nicht feststellen. Damit soll nicht gesagt werden, daß die Kodifizierung der Wirtschaftsgesetz-

gebung eine Besonderheit der heutigen Entwicklung ist. Bereits nach der Reform Chruschtschows von 1957 sind vier umfangreiche Bände der „Direktiven der KPdSU und der Sowjetregierung über Wirtschaftsfragen“ und andere ähnliche Sammlungen erschienen. Üblicherweise enthielten die erlassenen Gesetze und Verordnungen keine Hinweise über die gleichzeitige Aufhebung der bisherigen diesbezüglichen Normativakte. In bezug darauf äußerte sich Breshnew in einer seiner Reden von 1974 folgendermaßen: „In jedem Wirtschaftszweig gelten Tausende von Anweisungen und Instruktionen. Wie soll sich da einer auskennen! Zumal viele dieser Weisungen veraltet sind, unbegründete Einschränkungen und kleinliche Reglementierungen beinhalten. Das schränkt die Initiative ein und ist den an die Wirtschaft gestellten neuen Forderungen im Wege.“

Seit dieser Zeit beginnt eine beschleunigte Bereinigung der Wirtschaftsgesetzgebung. Die Methoden, die dabei angewandt werden, ähneln den militärischen Befehlen. So haben z. B. die Zentralbehörden der RSFSR bis 1977 die durch sie erlassenen Normativakte zu überprüfen, die nicht mehr geltenden aufzuheben, Widersprüche zu beseitigen und die durch mehrere Normativakte geregelten ähnlichen Fragen in einem Normativakt zusammenzuziehen. Jedes Ministerium hat bis 1977 ihre Verordnungen und Befehle zu bereinigen und in Form von Sammlungen zu veröffentlichen. Das Ministerium für Justiz soll bis Ende 1975 an die Ministerien die diesbezüglichen methodologischen Weisungen richten. Alle Ministerien und Zentralämter sowie die Gebietsexekutivkomitees werden angewiesen, bei Erlaß ihrer Normativakte unbegründete

Beschränkungen der wirtschaftlichen Initiative der Betriebe durch kleinliche Reglementierungen ihrer Tätigkeit zu vermeiden usw.

In diesem Stil hat der Ministerrat der RSFSR am 1. 8. 1975 den Ausführungsbeschluß zum Beschluß des ZK der KPdSU und des Ministerrates der UdSSR vom 25. 6. 1975 „Über eine weitere Vervollkommnung der Wirtschaftsgesetzgebung“ erlassen. Mit der Bereinigungsarbeit beschäftigen sich Funktionäre, die in der Regel keine Juristen, sondern Technokraten sind. Es erscheint daher zweifelhaft, ob eine in diesem Stil betriebene Kodifizierung einen Ausweg aus dem Chaos zu finden imstande ist.

Unabhängig davon werden in jeder Unionsrepublik „systematische Sammlungen“ der Gesetze, Erlasse und Verordnungen vorbereitet. Die RSFSR hat ihre Gesetze und Verordnungen bereits 1967 in 15 Bänden veröffentlicht, unter denen sich meistens Gesetze und Verordnungen zu Wirtschaftsfragen befinden. Die Sammlungen werden gebunden; das Loseblattsystem ist in der Sowjetunion unbekannt. Infolgedessen ist die Sammlung von 1967 bereits überholt, denn in den letzten sieben Jahren wurden zahlreiche neue Normativakte erlassen, die in die Sammlung nicht eingebaut werden können.

Gemäß dem Beschluß des ZK der KP und des Ministerrates der UdSSR vom Dezember 1970 hat das Ministerium für Justiz der UdSSR eine systematische Sammlung der Gesetze und Verordnungen der UdSSR vorzubereiten. Nach Meldungen der Sowjetpresse sind bereits etwa 20 Bände erschienen, von denen leider kein einziger im Westen angelangt ist.

XII. Maßnahmen zur Verbesserung der Rechtsbetreuung

Doch sind in der Wirtschaft Bereiche vorhanden, in denen der Bedarf an ausgebildeten Juristen sehr groß ist. Seit Chruschtschow wird die Bedeutung der Verträge zwischen den Industriebetrieben aufgewertet. Da ohne Mitwirkung der Betriebe die Aufstellung des Volkswirtschaftsplanes unmöglich ist, werden sie zur Aufstellung des Entwurfs des Volkswirtschaftsplanes herangezogen. Bereits in

diesem Stadium ist die Kooperation zwischen den Betrieben wünschenswert. Um so mehr wird auf die Kooperation der Betriebe im Stadium der Planerfüllung Wert gelegt. In allen diesen Stadien vertreten die Betriebe ihre eigenen materiellen Interessen („materielle Interessiertheit“), die hauptsächlich in Prämien und anderen Vergünstigungen ihren Ausdruck finden. Wegen Nichterfüllung oder

nicht gehöriger Erfüllung der Verträge entstehen zwischen den Betrieben Konflikte, die durch die staatlichen Vertragsgerichte (Arbitragen) beigelegt werden. Der Vertrag gilt als ein Mittel der Planerfüllung. Zugleich verkörpert der Vertrag auch die Interessen der Betriebe bzw. der Belegschaften. Die Erfahrung zeigte, daß die Technokraten nicht die besten Funktionäre bei der Vertretung der Betriebsinteressen sind. Hier sind Rechtskenntnisse erforderlich, und zwar nicht nur hinsichtlich des Abschlusses und der Erfüllung der Verträge sowie der Anmeldung von Ansprüchen aus den Verträgen, sondern auch hinsichtlich der Einhaltung z. B. der Arbeitsgesetzgebung in den Betrieben.

Aus diesen Gründen haben das ZK der KPdSU und der Ministerrat der UdSSR 1970 den Beschluß „Über die Verbesserung der Rechtsbetreuung in der Volkswirtschaft“ verabschiedet. Anschließend haben das Justizministerium, die Staatsarbitrage und das Institut für Staat und Recht der Akademie der Wissenschaften der UdSSR im Einvernehmen mit den Ministerien einen Entwurf der „Allgemeinen Ordnung für juristische Abteilungen, Chefjustitiare und Justitiare in den Betrieben, Organisationen und Behörden“ erarbeitet, der 1972 bestätigt wurde. Auf diese Weise soll die Gesetzmäßigkeit in der Wirtschaft verwirklicht werden. Wenn die Rechtsabteilungen in den Betrieben an Bedeutung gewinnen, so müssen auch die übergeordneten Organe der Betriebe (Ministerien, die territorialen Parteikomitees) die Rolle des Rechts in der Wirtschaft zumindest respektieren. Aber auch sie müssen entsprechende Rechtskenntnisse besitzen. Daher werden auch dort Rechtsabteilungen organisiert.

Die Betriebskollektive bestehen zumeist aus einfachen Menschen, von denen die Planerfüllung abhängt. Sie sind an Prämien interessiert; diese können sie verdienen, wenn der Betrieb Verträge erfüllt, Arbeitsdisziplin beachtet usw. Dies ist der Bereich, wo die „rechtliche Ideologie“, d. h. die grundlegenden Rechtskenntnisse über die Regeln des Zusammenlebens in den Betrieben nur positive Erfolge zeitigen kann. Seit etwa zehn Jahren läuft in der Sowjetunion die Aktion der „Rechtspropaganda“ mit dem Ziel, der ganzen Bevölkerung diese Rechtskenntnisse beizubringen und die Achtung vor dem Gesetz zu erzeugen. Der Erfolg ist, daß die Bevölkerung auch von den Staatsorganen die Einhaltung der Gesetze erwartet.

Das Recht dringt auch in die ländlichen Ortschaften, in die Kolchosen hinein. In Ermangelung von Kolchosjustitiaren werden die Kolchosen durch die Rechtsanwaltskollektive betreut.

An den Hochschulen sind die Kontingente der Jurastudenten vergrößert worden. Der Bedarf an Juristen in den staatlichen Rechtspflegeorganen ist sehr groß. Es wurden drei Berufsrichtungen eingeführt: eine staatsrechtliche (für Verwaltungsfunktionäre), eine wirtschaftliche und justizrechtliche (Richter, Staatsanwälte, Untersuchungsführer). Gemäß der Entscheidung des Ministeriums für Hoch- und mittlere Fachschulbildung und des Ministeriums für Justiz von 1973 „Über den Stand und die Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Vorbereitung der Justizkader“ werden außerdem die mittleren Rechtsschulen organisiert, wo Gerichtssekretäre, Gerichtsvollzieher, Sekretäre der Dorfsowjets, Funktionäre der Standesämter usw. ausgebildet werden.

XIII. Rechtspflegeorgane

Die Sowjetverfassung proklamiert die Unabhängigkeit der Richter, jedoch nicht der Gerichte! In diesem Bereich gilt der Grundsatz der Einheit der Staatsgewalt. Die Gerichte sind Bestandteile der Staatsgewalt und in diesem Sinne abhängig. Es gilt aber der Grundsatz der Funktionenteilung, der eine manchmal sehr weitgehende Verselbständigung der

Gerichte herbeiführt. Lange Zeit standen die Gerichte unter der Vormundschaft der Staatsanwaltschaft, denn die wählbaren Gerichte galten als „örtliche“ Organe, während die Staatsanwaltschaft geschaffen wurde, um die „einheitliche Gesetzmäßigkeit“ im Maßstabe der ganzen Union zu gewährleisten. Im Laufe der Zeit hörten aber die Gerichte auf, örtlich zu

gelten und verwandelten sich in einen Teil der vertikal organisierten Staatsgewalt. Sie sind selbstbewußter geworden und emanzipierten sich völlig von der Staatsanwaltschaft. Gegen Entscheidungen der Gerichte kann die Staatsanwaltschaft Proteste erheben, über die letzten Endes die übergeordneten Gerichte bis zum Obersten Gericht der UdSSR befinden.

Zu Stalins Zeit wurden oft Richter ohne jegliche Rechtsbildung gewählt, während für die Staatsanwälte in der Regel die juristische Hochschulbildung obligatorisch war. Heute haben die meisten Richter (über 80 %) eine juristische Hochschulbildung. Diese erwarben sie hauptsächlich im Fern- und Abendstudium, das bekanntlich dem Direktstudium nicht gleichwertig ist. Zukünftig soll aber mehr auf das Direktstudium Wert gelegt werden.

XIV. Abschließende Überlegungen

Die westlichen Beobachter sind von der geistigen Opposition (Sacharow, Maximow, Solschenizyn und viele andere) in der Sowjetunion beeindruckt. Zugleich sind sie enttäuscht, wenn sie hören, daß es sich lediglich um kleine Gruppen handelt, die keine Chancen haben, den Weg zu den Volksmassen zu finden. Die von ihnen vertretenen Programme sind verschwommen, nicht konkret, manchmal mehr phantasievoll. Der „Samisdat“ findet nur eine geringe Verbreitung und beschränkt sich oft auf die Registrierung brutaler und illegaler Methoden des Sicherheitsdienstes.

Die Rechtswissenschaftler bilden keine Opposition, vertreten aber Meinungen, die die sowjetische Verfassungswirklichkeit kritisch beleuchten. In ihren Aufsätzen argumentieren

Es besteht noch ein Bereich, in dem die Gerichte machtlos sind: Es ist der Bereich, in dem der Staatssicherheitsdienst regiert. Nach dem Tode Stalins erlebte der Staatssicherheitsdienst vorübergehend eine gewisse Schwächung. Er erholte sich aber bald wieder und setzt heute die Tradition von Tsche-ka, GPU, NKWD und MGB fort. Wo das KGB am Werk ist, darf sich kein Justizorgan einmischen. Gegen die Andersdenkenden kommt der Universalartikel 70 StGB RSFSR (antisowjetische Agitation und Propaganda) zur Anwendung. Nicht die Gerichte, sondern der Staatssicherheitsdienst und dessen Untersuchungsorgane entscheiden darüber, ob in einem konkreten Fall der Tatbestand der antisowjetischen Agitation erfüllt ist. Die Verhandlung findet in der Regel unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt. Mit den gleichen Methoden erfolgt die Bekämpfung der Religion in allen ihren Erscheinungsformen.

sie wissenschaftlich und stützen sich auf gründliche Sachkenntnisse. Sie sind dem Regime gegenüber loyal, möchten es aber verbessern, nicht „liberalisieren“, sondern „rationalisieren“. Wenn man ihre kritischen Gedanken über verschiedene staats- und verwaltungsrechtliche Probleme zusammenfaßt, so entsteht ein konkretes und fundiertes politisches Programm, dessen wesentliche Grundzüge hier dargestellt worden sind. Wenn man sie dazu noch mit kritischen Auffassungen der Nationalökonomien über die sowjetische Planwirtschaft und den wirtschaftlichen Zentralismus ergänzt, so muß man sich manchmal wundern, warum sich die Dissidenten dieses Programm nicht zu eigen machen, sondern zumeist über die abstrakteren Menschenrechte diskutieren.

Der antideutsche Nationalismus als Instrument innergesellschaftlicher Auseinandersetzungen in Frankreich: der Fall Binoche

In einer Reihe von Zeitungsartikeln und Interviews sowie in einem Vorwort zu einem Buch seines Sohnes hat der ehemalige französische Stadtkommandant von Berlin (1964 bis 1967) und Altgaullist (Compagnon de la Libération), General Binoche, seine Landsleute — wie bereits viele vor ihm — erneut vor der „deutschen Gefahr“ gewarnt¹⁾. Die Franzosen, so der General, machten sich Illusionen über die Deutschen, nur weil es ein paar Städtepartnerschaften, Fußballspiele und deutsch-französische Clubs gäbe. „Sie benehmen sich wie ein junger Mann, der seinem Vater nicht glaubt, daß er sich die Hände auf der heißen Ofenplatte verbrannt hat und sie sich nun selbst verbrennt.“²⁾ In Wirklichkeit hätten sich die Deutschen seit Bismarck nicht geändert. Ihre Methoden haben sich zwar gewandelt, nicht aber ihre Ziele: sie strebten weiterhin die Vorherrschaft in Europa an³⁾.

In der deutschen Frankreich-, Europa- und Ostpolitik sieht Binoche den Beweis für seine These: Sie diene und dient einzig und allein der Erneuerung der deutschen Großmachtstellung, nicht aber dem europäischen Frieden und der europäischen Einigung, wie die Deutschen vorgeben. Während Frankreich sich seit 1950 aufrichtig um eine Verständigung mit Deutschland bemühte, dachte dieses nur an seine eigenen Interessen: so bei der Schaffung der Montanunion, die ihm den Wiederaufbau seiner Schwerindustrie ermöglichte oder bei der EWG, die seinen Export stimulierte. Dort, wo die deutsch-französische Zusammenarbeit auch Frankreich hätte nützen können,

wie etwa auf dem Gebiet der Luftfahrt oder der Rüstungstechnik, haben die Deutschen eine Zusammenarbeit stets abgelehnt und statt dessen mit den Amerikanern kooperiert, so etwa, als sie ihre Luftwaffe mit Starfightern ausrüsteten und nicht mit Miragejägern oder als sie für die Lufthansa die amerikanische Boeing 737 kauften und nicht die französische Caravelle. Auch auf anderen Gebieten denken die Deutschen nur an ihren eigenen Vorteil und ihren eigenen Gewinn, z. B. beim Farbfernsehen durch die Entwicklung des PAL-Systems, das dem französischen SECAM-Verfahren überall in der Welt große Konkurrenz bereite, oder bei der Energieversorgung durch die Ablehnung einer Zusammenarbeit mit der französischen Erdölgesellschaft ELF, deren internationale Wettbewerbsposition dadurch erheblich geschwächt wurde⁴⁾.

Aber nicht nur gegenüber Frankreich, auch gegenüber den übrigen europäischen Staaten denken die Deutschen einzig und allein an ihre Interessen. So benutzten sie die europäische Einigungsbewegung in den fünfziger Jahren, um außenpolitisch wieder handlungsfähig zu werden. Sie waren jedoch nicht bereit, als Gegenleistung wirklich Opfer für die europäische Einigung zu bringen, die sie stets nur von den anderen verlangten. So haben sie z. B. in keinem Vertrag seit 1945 die deutschen Nachkriegsgrenzen anerkannt, weder im Norden noch im Süden, weder im Westen noch im Osten. Adenauer verbrachte seine Zeit damit, Deutschland in den Grenzen von 1937 zu fordern, und Brandt wollte Deutschland durch eine Verständigung mit den Russen erneuern. Wie Adenauer hat auch er die bestehenden Grenzen nicht anerkannt, auch nicht die Oder-Neiße-Grenze, denn die Ost-

¹⁾ Vgl. L'Appel, 10. Juli u. 10. Sept. 75; le Monde, 26. Juli 75; Paris-Match, 1. Sept. 75; International Herald Tribune, 10. Sept. 75; Welt, 18. Sept. 75; Spiegel, 22. Sept., Jaques Binoche, L'Allemagne et le Général de Gaulle 1924—1970, Paris 1975.

²⁾ Die Welt, 18. 9. 75, S. 3.

³⁾ Int. Herald Tribune, 10. 9. 75, S. 4.

⁴⁾ Der Spiegel, 29. Jg., Nr. 39, S. 94.

verträge mit der Sowjetunion und Polen schließen Grenzrevisionen nicht aus und die vier Großmächte sind weiterhin für Deutschland „als Ganzes“ verantwortlich. Der Westen hielt Brandt „für einen ‚reumütigen Deutschen‘, aber in Wirklichkeit war er nur einfach ein Deutscher, der deutsche Politik wie gewöhnlich macht, lediglich mit anderen Methoden.“⁵⁾

Durch seine Ostpolitik habe Brandt den deutschen Einfluß in Osteuropa erheblich verstärkt und damit die Voraussetzungen für eine künftige Wiedervereinigung Deutschlands geschaffen. Eine deutsche Wiedervereinigung wäre jedoch nicht nur eine Katastrophe für Frankreich, sondern für ganz Europa, wie die Geschichte gezeigt hat. „Man darf niemals vergessen, was ein vereintes Deutschland im Zentrum des Kontinents bedeutet. Es entwickelt dort eine ökonomische und finanzielle Macht wie kein Zweiter, es übt einen starken Einfluß auf Österreich und andere Randgebiete aus und verstärkt gleichzeitig seine Autorität in der Tschechoslowakei und Polen.“⁶⁾ Deutschland muß daher gespalten bleiben. Im Augenblick sorgen zwar noch die Russen dafür, aber sie könnten eines Tages ihre Haltung ändern und so die Wiedervereinigung ermöglichen, denn ihr Hauptproblem ist China und nicht Deutschland. Außerdem fühlen sie sich durch die Deutschen auf eine geradezu mystische Weise angezogen, wie die Vergangenheit beweist. Sie ist voll von deutsch-russischen Verträgen, Abmachungen und Absprachen, die sich fast immer gegen den Westen, vor allem gegen Frankreich richteten wie z. B. die Konvention von Taurroggen oder der Hitler-Stalin-Pakt. Frankreich und seine westlichen Verbündeten sollten daher aufhören, das deutsche Streben nach Wiedervereinigung zu unterstützen. „Es wäre ein Verbrechen gegen künftige Generationen und gegen den Frieden der Welt, nicht alles Erdenkliche zu tun, um Deutschland davon abzuhalten, am Ende dieses Jahrhunderts zu werden, was es in der ersten Hälfte des Jahrhunderts war.“⁷⁾ Die Ursachen des unveränderten deutschen Machtstrebens und des daraus resultierenden deutsch-französischen

Gegensatzes sieht Binoche im deutschen Volkscharakter, der sich fundamental von dem der Franzosen unterscheidet. Die Deutschen, so Binoche, denken dialektisch, nicht logisch wie die Franzosen. „Ihr Denken ist diskontinuierlich und daher unberechenbar. Sie streben nicht wie die Franzosen ein klar definiertes Ziel an, sondern wechseln ihre Ziele von Fall zu Fall, so wie es ihren Interessen, Launen und Einfällen entspricht. Die Franzosen bewegen sich dagegen in ihrem Denken von einem Punkt zum anderen. All ihre Aktionen sind auf den nächsten Punkt gerichtet. „Wir wissen, wohin wir wollen, und handeln folgerichtig. Wir gehen nicht so irgendwie vor, sondern logisch.“⁸⁾

Das unterschiedliche Denken von Deutschen und Franzosen führt zu unterschiedlichem politischen Verhalten. Das deutsche Volk „hat eine besondere Art, sich hinter denen, die es führen, zusammenzuscharen. Diese Führer sind vom Volk designiert, es ist also das Volk, welches bestimmt und immer bestimmt hat . . . Sicher ist Deutschland eine Demokratie, aber eine Demokratie besonderer Art. Es besitzt einen Volkskonsens, einen Gemeinschaftsgeist, die zu dieser Demokratie besonderer Art führen.“⁹⁾ Die Franzosen sind dagegen heimliche Monarchisten. Sie brauchen jemand, der für sie die Arbeit macht, eine Art Papst oder Hohenpriester. „Früher waren es die Könige, heute ist es der Präsident der Republik.“¹⁰⁾

Am deutlichsten wird der Unterschied zwischen Deutschen und Franzosen jedoch in der Außenpolitik. Die Franzosen sind ein zufriedenes Volk. Sie sind friedliebend und fordern nichts von ihren Nachbarn. Die Deutschen sind dagegen unzufriedene Menschen. Sie akzeptieren nicht die Konsequenzen des Krieges. Sie finden sie ungerecht und wollen sie verändern. Deshalb hat auch die Bundesrepublik in ihren Ostverträgen die deutschen Ostgrenzen nicht endgültig anerkannt, sondern die Möglichkeit von Grenzrevisionen offen gelassen. Ihre Anerkennung der Oder-Neiße-Linie ist nicht endgültig. „Das ist eben die zwiespältige deutsche Politik. Im geeigneten Augenblick verlangen sie dann alles. Wir

⁵⁾ Int. Herald Tribune, 18. 9. 75, S. 4.

⁶⁾ Die Welt, 18. 9. 75, S. 3.

⁷⁾ Ebd.

⁸⁾ Der Spiegel, 29. Jg., Nr. 39, S. 90/91.

⁹⁾ Der Spiegel, 29. Jg., Nr. 39, S. 89.

¹⁰⁾ Der Spiegel, 29. Jg., Nr. 39, S. 89/90.

halten die Moskauer Verträge keineswegs für definitiv.“¹¹⁾

Frankreich, so folgert der pensionierte General, muß deshalb weiterhin vor den Deutschen auf der Hut sein. Deutsche und Franzosen „können parallel nebeneinander in Frieden leben, aber nicht Hand in Hand zusammen gehen, weil wir verschiedene Richtungen haben“¹²⁾.

General Binoches Argumente zeugen zwar nicht gerade von der kartesianischen Logik, die er als ein wesentliches Merkmal des französischen Nationalcharakters betrachtet, aber sie sind doch typisch für das Denken eines Teils der französischen Machtelite, wie Untersuchungen der französischen Massenmedien zeigen¹³⁾. Sie müssen daher ernst genommen werden und können nicht einfach als die Meinung eines Einzelgängers oder gar Spinners abgetan werden, wie dies teilweise durch die deutschen Massenmedien geschehen ist¹⁴⁾. Denn nur wenn wir Deutschen uns vorurteilslos und kritisch mit allen Strömungen der französischen Politik auseinandersetzen, vermögen wir Fehltritte und Fehlverhalten zu vermeiden, die sich verhängnisvoll auf die deutsch-französischen Beziehungen auswirken könnten.

Die ideologische Grundlage des Denkens von Binoche und von Teilen der französischen Machtelite bildet der antideutsche Nationalismus. Dieser ist gegen Ende des 19. Jahrhunderts als Reaktion des französischen Bürgertums auf die angenommene Bedrohung durch das wilhelminische Deutschland entstanden. Er verband den auf die französische Revolution zurückgehenden republikanischen Patriotis-

mus mit der Revancheidee von 1871 sowie mit einigen Elementen des Konservatismus und Liberalismus. Durch den Gaullismus erhielt er später noch zusätzlich eine soziale und eine cäsaristische Komponente, änderte jedoch nicht wesentlich seine Inhalte. Seine zentralen Aussagen sind daher die gleichen geblieben¹⁵⁾:

1. Das Denken und Handeln von Nationen wird durch ihre Geschichte, ihre Kultur und ihre geopolitische Lage bestimmt.
2. Jede Nation besitzt daher ihren eigenen unverwechselbaren Charakter und ändert sich in ihrer Substanz nie.
3. Nationen lassen sich in ihrem Handeln nur von ihren Interessen leiten und nicht von irgendwelchen abstrakten Ideen. Hinter den Ideologien und Regimen steht daher stets das nationale Interesse.
4. Die Welt ist ein Dschungel, in dem die Gesetze des Dschungels herrschen. Die Beziehungen zwischen den Völkern werden daher in letzter Instanz allein durch Macht bestimmt.

Von diesen allgemeinen Aussagen leitete der antideutsche Nationalismus einige spezifische Aussagen über Frankreich und über das deutsch-französische Verhältnis ab:

1. Frankreich verkörpert die Essenz der christlich-abendländischen Kultur und die Ideen der Französischen Revolution, Deutschland dagegen das genaue Gegenteil. Es ist in seiner Substanz stets barbarisch, kriegerisch, aggressiv, herrschsüchtig, autoritär und militaristisch geblieben.

2. Frankreich strebt lediglich die Bewahrung seines geistig-kulturellen Erbes und die Garantie seiner Sicherheit an. Deutschland will dagegen die Weltherrschaft. Die Interessen beider Nationen sind daher unvereinbar. Zwischen ihnen kann es höchstens einen Waffenstillstand, niemals aber einen dauerhaften Frieden geben.

¹⁵⁾ Vgl. Eugen Weber, *The nationalist revival in France 1905—1914*, Berkeley, Los Angeles 1959; Raoul Girardet, *Le Nationalisme français, 1871 bis 1914*, Paris 1966; René Rémond, *La droite en France*, Paris 1963, S. 157 ff.

¹¹⁾ Ebd., S. 93.

¹²⁾ Ebd., S. 93.

¹³⁾ Vgl. Henri Ménudier, *Die deutsche Wirklichkeit im Spiegel des ORTF*, in: *Informationsprobleme in den deutsch-französischen Beziehungen*, Bulletin de Liaison des deutsch-französischen Jugendwerks, Juni 1974, S. 38—49; ders., *La politique économique et européenne d'Helmut Schmidt vue par la presse française*, in: *Deutschland, Frankreich und die Europäische Krise*, II. Deutsch-Französisches Kolloquium, Schriftenreihe des Deutsch-Französischen Instituts Ludwigsburg, 2, 1975, S. 110—128; ferner Pierre Dabiez, *L'Affaire Binoche*, *Le Monde*, *Libres opinions*, 27. 8. 75, S. 5.

¹⁴⁾ Vgl. Günther Zehm, *Soll man Binoche ernst nehmen?*, in: *Die Welt*, 18. 9. 75, S. 6.

Der antideutsche Nationalismus diente der französischen Bourgeoisie außenpolitisch zur Mobilisierung der nationalen Energien gegen den äußeren Feind und innenpolitisch benutzte sie ihn zur Integration der Mittelschichten, der Bauern und der Arbeiter in die von ihr beherrschte Staats- und Gesellschaftsordnung. Er besaß somit sowohl eine äußere als auch eine innere Funktion, wobei je nach der internationalen bzw. der innerfranzösischen Lage einmal die eine, einmal die andere dominierte. Seit dem Ausbruch des Ost-West-Konflikts trat die äußere Funktion mehr und mehr hinter die innere zurück, da Frankreich und Deutschland nun zum ersten Mal in der neueren Geschichte einen gemeinsamen Gegner, die Sowjetunion, besaßen, dessen Hilfstruppen — die deutschen und französischen Kommunisten — auch ihre innere Ordnung bedrohten. So richtete sich z. B. das gaullistische „Rassemblement du Peuple Français“ (RPF), dessen ideologische Basis und historische Tradition der antideutsche Nationalismus bildete, in erster Linie gegen die Kommunistische Partei Frankreichs, die de Gaulle stets nur „le parti de l'étranger“ nannte.

Während des Gipfels der deutsch-französischen Zweisamkeit unter de Gaulle und Adenauer Anfang der sechziger Jahre schien der französische Nationalismus völlig seine antideutsche Stoßrichtung verloren zu haben. Aber es zeigte sich bald, daß dies eine Täuschung war, denn seit der Mitte der sechziger Jahre erlebt der antideutsche Nationalismus eine erneute Renaissance¹⁶⁾. Vordergründig beruht diese Renaissance auf der Verschiebung des deutsch-französischen Kräfteverhältnisses zugunsten der Bundesrepublik, besonders auf wirtschaftlichem und monetärem Gebiet. Die tieferen Ursachen sind jedoch in den gesellschaftlichen Auswirkungen des von de Gaulle forcierten wirtschaftlichen und sozialen Modernisierungsprozesses zu suchen. Dieser förderte besonders die Entwicklung der modernen Wachstumsindustrien (Atom, Datenverarbeitung, Petrochemie, Flugzeugbau), die Konzentration in den traditionellen Wirtschaftszweigen und die Mechanisierung der Landwirtschaft. Die französische Wirtschaft vermochte so im Laufe der sechziger Jahre teilweise ihre

traditionellen Strukturschwächen überwinden und den Anschluß an die führenden Volkswirtschaften des Westens (USA, Bundesrepublik Deutschland, Japan) finden¹⁷⁾.

Das rasche Wirtschaftswachstum der sechziger Jahre verschärfte jedoch die sozialen Gegensätze sowohl zwischen den besitzenden Klassen und den Lohnabhängigen als auch zwischen den traditionellen und den modernen Wirtschaftsgruppen. De Gaulle vermochte diese Gegensätze zunächst durch sein persönliches Charisma, seinen autokratischen Führungsstil, die Ausschaltung der traditionellen Eliten und seine nationale Prestigepolitik zu überdecken. Es kam zwar häufig zu sozialen Protesten, besonders der Bauern und Kleinhändler, sowie zu Streiks, aber die gesellschaftliche Lage blieb trotzdem weitgehend stabil. Erst im Mai 1968 entlud sich der angestaute Unwille in Massenstreiks und in der Studentenrevolte¹⁸⁾.

Die Mai/Juni-Revolte von 1968 sprengte die gaullistische Herrschaftssynthese und zwang die Gaullisten zu einer neuen Befriedungsstrategie. Pompidou, damals noch Premierminister, löste die Krise durch eine direkte Verständigung zwischen Unternehmern, Arbeitern und Staat mit dem Abkommen von Grenelle. Dieses brachte den Arbeitern erhebliche materielle Vorteile, so z. B. eine 13^{0/100}eige Lohnerhöhung, die vor allem von den Unternehmern getragen werden mußten. Während die modernen Unternehmen dank ihrer Rentabilität die neuen Belastungen verkraften konnten, waren die traditionellen Unternehmen dazu meist nicht fähig¹⁹⁾. Die Opposition der tra-

¹⁷⁾ Vgl. die statistischen Angaben in *Annuaire Statistique*, hrsg. v. Institut Nationale de la Statistique et des Etudes Economiques (INSEE) und *Economie et Statistique*, hrsg. INSEE, 1958 ff.; zur gaullistischen Wirtschaftspolitik vgl. A. P. Weber, *L'Economie industrielle de 1950 à 1970*, in: *Revue d'Economie politique*, Sept.-Okt. 1970, S. 773 ff.

¹⁸⁾ Vgl. die gute Zusammenfassung der zahlreichen Literatur bei Gerhard Kiersch, *Die Revolte vom Mai/Juni 1968 in Frankreich*, in: *Innere Systemkrisen der Gegenwart*, hrsg. von Hartmut Elsenhans und Martin Jänicke, Rowolt TB, Reinbek bei Hamburg, 1975, S. 15 ff.; Werner Goldschmidt, *Gesellschaftliche Krise und die Perspektiven der Arbeiterbewegung in Frankreich*, Diss. Marburg 1973, Dissertationsdruck 1974, S. 159 ff.

¹⁹⁾ Vgl. dazu die französische Wirtschaftspresse ab Juni/Juli 1968; ferner *Economie et Statistique*, 1968 ff.

¹⁶⁾ Vgl. Gilbert Ziebura, *Die deutsch-französischen Beziehungen seit 1945 — Mythen und Realitäten*, Pfullingen 1970, S. 119 ff.

ditionellen Wirtschaftsgruppen gegen die gaullistische Modernisierungspolitik nahm daher seit Mai/Juni 1968 erheblich zu²⁰⁾. Gleichzeitig verloren die Gaullisten durch den Rücktritt de Gaulles 1969 weitgehend ihren Rückhalt in der Arbeiterschaft. De Gaulles Nachfolger, Pompidou, war daher weit stärker als de Gaulle auf die Unterstützung der besitzenden Klassen und Schichten angewiesen. Um ein Auseinanderfallen seiner Regierungskoalition zu verhindern, forcierte Pompidou einerseits das Wachstum sämtlicher Wirtschaftszweige, verlangsamte jedoch gleichzeitig den sozialen Modernisierungsprozeß. Er vermochte dadurch vorübergehend die Gegensätze zwischen den modernen und den traditionellen Wirtschaftsgruppen zu überdecken, weil auch letztere am allgemeinen Boom teilnahmen, aber er vertiefte erneut die Gegensätze zwischen den besitzenden Schichten und den Lohnabhängigen der mittleren und unteren Einkommensstufen, denn der Wirtschaftsboom führte zu einer galloppierenden Inflation, von der vor allem die Bezieher mittlerer und kleinerer Einkommen betroffen wurden²¹⁾.

Pompidous Wirtschafts- und Sozialpolitik beschleunigte die Annäherung zwischen Kommunisten und Sozialisten, die 1972 zur Bildung der „Union de la Gauche“ (Linksunion) führte; sie spaltete das Regierungslager in einen orthodox-gaullistischen Flügel um Chaban-Delmas und einen modernistisch-liberalen Flügel um Giscard d'Estaing. Dadurch ergab sich zum ersten Mal seit 1936 in den Präsidentschaftswahlen von 1974 die Möglichkeit eines Sieges der vereinten Linken. Dieser hätte diesmal weitreichendere Folgen gehabt als 1936, weil innerhalb der Linksunion die Kommunisten eine weit stärkere Position einnahmen als in der Volksfront von 1936, und weil der Präsident der V. Republik über wesentlich mehr Befugnisse und reale Machtchancen verfügt als der Regierungschef in der III. Republik. Deshalb unternahm die französische Machtelite alles, um einen Erfolg der Linken zu ver-

hindern. So unterstützte sie bereits im 1. Wahlgang der Präsidentschaftswahlen massiv den Kandidaten des modernistischen Flügels des Regierungslagers, den Rechtsliberalen Giscard d'Estaing, weil sie überzeugt war, daß dieser aufgrund des weitverbreiteten Verlangens nach gesellschaftlichen Reformen mit seinem liberalen Modernismus größere Erfolgsaussichten habe als sein orthodoxer Konkurrent innerhalb des Regierungslagers, Chaban-Delmas, mit seinem vagen Projekt einer „neuen Gesellschaft“. Ihre Rechnung ging auch auf, denn Giscard vermochte sich nicht nur gegen Chaban-Delmas, sondern auch gegen seinen Konkurrenten im zweiten Wahlgang, den Kandidaten der vereinten Linken, Mitterrand, durchzusetzen. Allerdings errang er nur eine hauchdünne Mehrheit und im Parlament blieb er von den Gaullisten abhängig, die weiterhin die stärkste Regierungsfraktion bildeten²²⁾. Sein Handlungsspielraum ist daher erheblich enger als der seiner beiden Vorgänger. Er vermag sein Modernisierungsprogramm jedoch nur durchzusetzen, wenn er sich auf eine breite Mehrheit sowohl im Parlament als auch in der Öffentlichkeit und unter den Verbänden stützen kann. Deshalb bemüht er sich seit seiner Wahl um die Ausweitung seiner politischen Basis durch die Zusammenfassung aller nichtgaullistischen und nichtkommunistischen Gruppierungen in einer breiten Zentrumsunion. Diese Bemühungen sind indes bisher ohne großen Erfolg geblieben. Die Sozialisten halten trotz eines wachsenden Selbstbewußtseins an ihrem Bündnis mit den Kommunisten fest und die verschiedenen Gruppierungen der Mitte (Centristen, Reformatoren, Radikale) lehnten einen Zusammenschluß mit den Unabhängigen Republikanern, der eigentlichen Hausmacht Giscard's, ab. Lediglich die mit den Sozialisten in einer Wahlkoalition lose verbundenen Linksliberalen (Radicaux de Gauche — MRG) zeigten sich zu einer begrenzten Zusammenarbeit mit dem Staatschef und zur Aufnahme eines offiziellen Dialogs mit ihm bereit. So ließ sich ein Linksliberaler im Department Tarn-et-Garonne am 28. September von der Regierungsmehrheit zum Senator wählen²³⁾ und sein Parteivorsitzender, Robert Fabre, folgte am

²⁰⁾ Vgl. H. Claude, L'avènement de Pompidou et le jeu de la grande bourgeoisie française, in: La Nouvelle Critique, Nr. 31, Paris, Feb. 1970; J. P. Meynard (Delilez), Le patronat français et le Plan, in: Economie et Politique, Nr. 191, Juni 1970.

²¹⁾ Vgl. W. Goldschmidt, Gesellschaftl. Krise, S. 78 ff.

²²⁾ L'élection présidentielle des 5 et 19 mai 1974, in: RFSP, Vol. XXIV, Nr. 6 (Dez. 1974), S. 1149—1217.

²³⁾ Vgl. le Monde 30. 9. 75, S. 9.

30. September einer Einladung Giscard's in den Elysées-Palast zu einem einstündigen Gespräch über die Beziehungen zwischen Regierungsmehrheit und Opposition sowie über aktuelle Wirtschaftsfragen²⁴). Diese Initiativen der Linksliberalen bedeuten jedoch noch nicht ihren Bruch mit der Linksunion. Vielmehr verfolgen sie den Zweck, ihre Stellung in dieser zu stärken. Im übrigen würde ihr Anschluß an die Regierungsmehrheit die parlamentarischen Mehrheitsverhältnisse kaum ändern, da sie nur über wenige Abgeordnete verfügen und auch ihr Rückhalt in der Wählerschaft gering ist (etwa zwei bis vier Prozent)²⁵).

Unter diesen Umständen zielt Giscard's Strategie heute mehr denn je auf eine Spaltung der Gaullisten. Bereits nach seiner Wahl versuchte er über seinen ehemaligen gaullistischen Staatssekretär im Finanzministerium und heutigen Regierungschef, Chirac, den modernistischen Flügel der Gaullisten an sich zu ziehen. Dieser Versuch ist jedoch gescheitert, da das gaullistische Establishment die Kontrolle über den gaullistischen Parteiapparat behaupten konnte, auch wenn es vorübergehend den Vorsitz der UDR an Chirac abtreten mußte. Deshalb versucht Giscard nun, dieses Establishment zu entmachten, in dem er seine Repräsentanten aus dem Staatsapparat entfernt. So benutzte er z. B. einige kritische Äußerungen des ehemaligen Generalsekretärs der U.D.R., Alexandre Sanguinetti im Rundfunk (Europe.1) am 30. Oktober, um diesen aus einem wichtigen Regierungsgremium zu werfen²⁶).

Auf diese Angriffe reagiert das gaullistische Establishment mit einem Appell an die historischen und geistigen Grundlagen des Gaullismus, „l'autorité de l'Etat, l'unité de la nation et la nécessité des réformes“²⁷) sowie den latenten Antigermanismus breiter Bevölkerungskreise. Während es die geistigen

Grundlagen des Gaullismus offen verkünden kann, muß es sich beim Appell an den latenten Antigermanismus aus diplomatischen Gründen Mittelsmänner bedienen, von denen es sich jederzeit distanzieren kann, wenn die politische Situation dies erfordert. Typisch für diese Vorgehensweise ist die Reaktion auf die antideutschen Ausfälle Binoches. Während sich das gaullistische Traditionsblatt „L'Appel“ voll hinter den pensionierten General stellte²⁸), nahm Michel Debré, der Gralshüter der gaullistischen Lehre, in „le Monde“ eine nuancierte Haltung ein. Dort schrieb er (hier teils sinngemäß und teils wörtlich wiedergegeben) u. a.: Das deutsch-französische Gipfeltreffen zwischen Giscard und Schmidt sowie die Konferenz von Helsinki haben alle Franzosen daran erinnert, daß es ein deutsches Problem gibt und ihnen gezeigt, daß die Beziehungen mit Deutschland determinierend für ihre Zukunft sind. Das Schicksal Deutschlands und Frankreichs sind sowohl im Guten als auch im Schlechten eng miteinander verbunden. Die Zukunft beider Länder, und damit die Europas, hängt von ihrem gegenseitigen Verständnis und gutem Einvernehmen ab. „Aber die Politik besteht nicht aus Absichten. Die herzlichen Beziehungen zwischen den Regierenden, die guten Gefühle zwischen den Völkern vermögen nicht die Tatsache aus der Welt zu schaffen, daß Frankreich eine Nation ist, daß Deutschland ebenfalls eine Nation ist. Da die Supranationalität teils ein Traum, teils ein Hirngespinnst ist, ist die Zukunft Frankreichs und die Deutschlands die zweier verschiedener, ja zutiefst unterschiedlicher Nationen, deren häufig widersprüchlichen Forderungen, Interessen und Hoffnungen ... jedesmal neu harmonisiert werden müssen.“ Deutschland und Frankreich haben gemeinsame Wirtschaftsinteressen. Ihre Binnenkonjunktur beeinflussen sich gegenseitig sehr stark. Wenn ein Land in eine Wirtschaftskrise gerät, hat dies unmittelbare Folgen für das andere. Aber beide Länder sind auch wirtschaftliche Konkurrenten, besonders auf Drittmarkten. „Man kann annehmen, daß in Zukunft die Solidarität zwischen ihnen zuneh-

²⁴) Vgl. le Monde, 1. 10. 75, S. 1/4.

²⁵) Vgl. Elisabeth Dupoirier, François Platone, Une nouvelle étape dans le déclin de „social-centrisme“, in: RFSP, Vol. XXIV, Nr. 6 (Dez. 1974), S. 1173 ff.

²⁶) Vgl. le Monde, 4. Nov. 75, S. 9.

²⁷) So der gaullistische Spitzenpolitiker Maurice Papon auf der gemeinsamen Sitzung der gaullistischen Parlamentarier und Parteiführer am 1. Oktober 75 in der Nationalversammlung, vgl. le Monde, 3. Oktober 1975, S. 3.

²⁸) „Rien de ce qu'a écrit ici même le général Binoche ... rien ne s'oppose en quoi que ce soit aux objectifs poursuivis par le général de Gaulle.“ L'Appel, 10. Sept. 75, zit. nach le Monde, 13. Sept. 75, S. 8.

men wird, aber auch der Wettbewerb, mit alldem politischen und kulturellen Einfluß, der damit verbunden ist." Beide Länder haben ein gemeinsames Interesse an der Stärkung der wirtschaftlichen und finanziellen Potenz Europas. „Aber die Versuchung ist für die Großunternehmen beider Länder sehr groß, mit amerikanischen, ja selbst mit britischen Großunternehmen zu kooperieren, um sich gegenseitig auszustechen.“

Deutschland und Frankreich haben eine gemeinsame Hoffnung auf Sicherheit und Frieden in Europa. „Aber unsere Hoffnung besteht in der Aufrechterhaltung der gegenwärtigen Lage Europas, während die Deutschlands in der Veränderung besteht. Die Teilung Deutschlands irritiert die Deutschen. Die Tendenz zur Wiedervereinigung der beiden deutschen Staaten, oder einfach die Annäherung zwischen ihnen, ängstigt die Europäer, besonders uns Franzosen.“

Die Beziehungen zwischen den Völkern werden allein von ihren Interessen bestimmt, nicht von Worten oder von frommen Wünschen. „Jede der beiden Nationen verspürt die Versuchung, ihre Macht zu mißbrauchen, wenn sie sich stark fühlt. Das ist die Realität von heute und von morgen, so wie es die Realität von gestern und von vorgestern war. Fliehen wir nicht vor der Wahrheit. Es führt zu nichts.“

„Um sich gegenüber Deutschland behaupten zu können, muß Frankreich seine Wirtschaftskraft, seine soziale Geschlossenheit und seine nationale Macht entwickeln, damit die Zusammenarbeit zwischen beiden Nationen im Interesse beider liegt.“ Zwischen 1958 und 1968 war Frankreich dank de Gaulle in der Lage, die deutsche Wirtschaftsmacht auszugleichen. Seit 1968 aber wird das Ungleichgewicht zwischen beiden Nationen wieder größer. Frankreich muß daher alles daransetzen, um mit Deutschland wieder gleichzuziehen²⁹⁾.

Debrés Artikel ist ein intelligenter, weil nuancierter, aber trotzdem massiver Angriff auf die pro-deutsche Politik Giscard's. Er leugnet nicht wie Binoche die Notwendigkeit einer deutsch-französischen Zusammenarbeit, aber

er betont gleichzeitig immer wieder die unterschiedlichen Interessenlagen, Hoffnungen und Zielsetzungen beider Länder und leitet daraus die Notwendigkeit, ja Unentbehrlichkeit der nationalstaatlichen Eigenständigkeit ab, denn ohne sie ist Frankreich seiner Meinung nach Deutschland nicht gewachsen. Nun will auch Giscard nicht auf die französische Nationalstaatlichkeit verzichten, wie er immer wieder betont, aber im Gegensatz zu Debré und den orthodoxen Gaullisten ist er bereit, Teile der nationalen Souveränität im Interesse der internationalen, speziell der deutsch-französischen Kooperation, aufzugeben. Hinter dieser unterschiedlichen Einstellung stehen nicht nur unterschiedliche Auffassungen über die Rolle des Nationalstaates im letzten Drittel des 20. Jahrhunderts, sondern ebenfalls unterschiedliche Modernisierungskonzeptionen. Die orthodoxen Gaullisten um Debré wollen die Modernisierung nur im nationalstaatlichen Rahmen, um ihre gesellschaftlichen Auswirkungen mit politisch-administrativen Mitteln unter Kontrolle halten zu können. Die modernen Liberalen streben dagegen die Modernisierung im europäischen und atlantischen, ja weltweiten Rahmen an, wie ihre ständigen Bemühungen um multinationale Kooperation beweisen. Gewiß wollen auch sie ihre gesellschaftlichen Auswirkungen unter Kontrolle halten, aber sie vertrauen dabei mehr auf gesellschaftliche als auch politisch-administrative Steuerungsmittel³⁰⁾.

Diese Unterschiede zwischen den beiden Hauptfraktionen des Regierungslagers beruhen teilweise auf unterschiedlichen Staats-

²⁹⁾ Vgl. die Stellungnahmen Giscard d'Estaings und Chaban-Delams zu wirtschafts- und sozialpolitischen Fragen während des Präsidentschaftswahlkampfes vom April/Mai 1974 in *le Monde*, April/Mai 74. Ferner die Rede Giscard d'Estaings zu wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Fragen auf seiner Pressekonferenz vom 24. 10. 1975, in: *Informationsblätter der Französischen Botschaft*, Jg. 24, Nr. 147 (8. Nov. 75), S. 1 ff. sowie den Bericht der „Groupe de Reflexion sur les Stratégie Industrielles (GRESI), einem Beratergremium des Industrie- und Forschungsministeriums (d'Ornano, der Industrieminister, kommt aus der Wirtschaft und gehört den Unabhängigen Republikanern an, deren Vorsitz er am 11. März 1974 übernommen hat), in: *Informationsblätter der Französischen Botschaft*, Jg. 25, Nr. 152 (7. März 1975), S. 14 f. und Michel d'Ornano, *Le Temps des Ambitions*, in: *Le Monde*, 4. Dez. 1975, S. 1 u. 39.

²⁹⁾ *Le Monde*, 6./7. August 75, S. 1.

und Gesellschaftskonzeptionen, teilweise aber auch auf unterschiedlichen sozio-ökonomischen Interessenlagen. Die orthodoxen Gaullisten vertreten vor allem die traditionellen Wirtschaftsgruppen. Diese sind hauptsächlich auf den Binnenmarkt orientiert und noch immer gegenüber der ausländischen, speziell deutschen Konkurrenz nur beschränkt wettbewerbsfähig. Sie bedürfen deshalb nach wie vor des staatlichen Schutzes. Die modernen Liberalen repräsentieren dagegen die dynamischen Wirtschaftsgruppen, die stark exportorientiert sind und den internationalen Wettbewerb nicht zu fürchten haben. Dieser Dualismus existiert im Grunde genommen schon seit dem Beginn der zweiten Industrialisierungswelle am Ende des 19. Jahrhunderts. Er hat jedoch heute eine neue Qualität erhalten. Bis Mitte der sechziger Jahre vermochten sich die modernen Wirtschaftsgruppen nicht gegenüber den traditionellen Wirtschaftsgruppen durchzusetzen, sondern waren gezwungen, eng mit diesen zusammenzuarbeiten. Ihre staatliche Förderung seit 1944; besonders aber seit 1958 hat sie heute zur dominierenden Kraft innerhalb der französischen Wirtschaft gemacht³¹⁾. Die französische Gesellschaft wird jedoch noch immer von den traditionellen Gruppen beherrscht. Daraus erklärt sich der erbitterte Machtkampf zwischen ihnen, der sich politisch in den Auseinandersetzungen zwischen den orthodoxen Gaullisten und den modernen Liberalen widerspiegelt. Infolge der weitgehenden Zerteilung Frankreichs in zwei fast gleichstarke politisch-gesellschaftliche Blöcke, können sie

³¹⁾ Vgl. u. a. A. P. Weber, *L'économie industrielle de 1950 à 1970*, in: *Revue d'Economie politique*, Sept.—Okt. 1970.

ihren Machtkampf jedoch nicht offen austragen, weil sie sonst den Verlust der Macht riskieren. Vielmehr sind sie gezwungen, sich indirekt zu bekämpfen. Dafür eignet sich in besondere Weise die Außenpolitik, da sie im Bewußtsein der Massen, und das heißt letzten Endes der Wähler (scheinbar) mit gesellschaftlichen Fragen nichts zu tun hat, sondern über diesen steht. In der Außenpolitik aber spielen das Nationalbewußtsein und die latente Furcht vor Deutschland nach wie vor eine zentrale Rolle. Der Appell an beide bildet somit eine wirkungsvolle Waffe auch in der innenpolitischen Auseinandersetzung. Es ist daher nicht verwunderlich, daß sich die orthodoxen Gaullisten ihrer erneut bedienen. Erfolg oder Mißerfolg ihrer Strategie wird in erheblichem Maße von der Entwicklung der deutsch-französischen Beziehungen abhängen. Verläuft diese weiterhin trotz aller objektiven Gegensätze etwa in monetären Fragen im großen und ganzen positiv, dann dürfte die neo-gaullistische Strategie scheitern, weil dann der Appell an latente antideutsche Gefühle, Ressentiments und Befürchtungen keinen Widerhall findet. Kommt es jedoch erneut zu offenen Konflikten zwischen Bonn und Paris wie etwa im September 1974 anläßlich der Agrarpreisverhandlungen, dann muß mit einem partiellen Erfolg der gaullistischen Strategie gerechnet werden. Der Ausgang des innerfranzösischen Machtkampfes zwischen orthodoxen Gaullisten und modernen Liberalen hängt somit teilweise auch vom deutschen Verhalten ab. Daran sollten nicht nur die Verantwortlichen in Bonn, sondern auch die federführenden Redakteure in den Zeitungsredaktionen und in den Fernsehanstalten denken.

Peter C. Ludz: Die aufgeschobene Gipfelkonferenz der europäischen kommunistischen Parteien. Eine Zwischenbilanz

Aus Politik und Zeitgeschichte, B 5/76, S. 3—15

Diese Analyse setzt sich zum Ziel, eine „Zwischenbilanz“ der unterschiedlichen politischen Positionen, die die kommunistischen Parteien bei den seit gut zwei Jahren andauernden Vorbereitungen für ein europäisches kommunistisches Gipfeltreffen eingenommen haben, zu ziehen. Dabei handelt es sich um die wichtigsten prozeduralen wie politisch-inhaltlichen Fragen, in denen die KPdSU und SED einerseits, die Autonomisten (d. s. KPI, KPF, BdKJ und die KP Spaniens) andererseits differieren. In erster Linie werden hier die unterschiedlichen Argumentationsprofile beschrieben. Die minutiöse Bearbeitung aller Nuancierungen, Neuformulierungen und Neueinschätzungen der Lage durch die wichtigsten Wortführer der politisch maßgeblichen kommunistischen Parteien in den Jahren 1974 und 1975 im zeitgeschichtlichen Kontext ist dagegen einer weiteren Arbeit vorbehalten.

Während die KPdSU mit der geplanten Konferenz offenbar im wesentlichen die Disziplinierung der Autonomisten beabsichtigt, streben diese die Diskussion neuer Strategien für die „Bündnispolitik“ mit den sozialistischen und sozialdemokratischen Parteien sowie neue Synthesen im ideologischen Bereich außerhalb eines strikt gehandhabten Marxismus-Leninismus an. Die unterschiedlichen Argumentationsprofile zeigen, wie minimal der gemeinsame Nenner für die kommunistischen Parteien gegenwärtig ist. Von einer gemeinsamen ideologisch-politischen Basis kann schwerlich noch gesprochen werden. Es ist ferner kaum noch zu bezweifeln, daß die wichtigsten kommunistischen Parteiführungen in Westeuropa sowie der BdKJ auf ein von den USA wie gleichermaßen von der UdSSR unabhängiges Europa hinarbeiten; das Weltzentrum des Kommunismus in Moskau wird abgelehnt.

Gegenwärtig ist es eine offene Frage, ob die KPdSU doch noch imstande sein wird, das Gipfeltreffen — wie gefordert — vor ihrem 25. Parteitag (Ende Februar 1976) durchzuführen. Die bisher erzielten Ergebnisse sprechen eher gegen eine solche Möglichkeit.

Andreas Bilinsky: Die Entwicklung des Rechts in der Sowjetunion

Aus Politik und Zeitgeschichte, B 5/76, S. 17—30

Die doktrinaire Auffassung der Bolschewisten nach 1917 über das Recht als eine kapitalistische Kategorie konnte den Erfordernissen der Praxis beim Aufbau des Kommunismus nicht standhalten. Das Recht erwies sich als ein notwendiges Mittel zur Regelung der Gesellschaftsverhältnisse. Die Rolle des Rechts in der Sowjetgesellschaft gewann daher immer mehr an Bedeutung. In den juristischen Fachzeitschriften, deren Zahl in den letzten 20 Jahren sehr gestiegen ist, werden ständig aktuelle Rechtsfragen diskutiert, wobei durchaus auch heikle Probleme berührt werden. So ist man zu dem Ergebnis gekommen, daß die Vorstellung Stalins von der sowjetischen Verfassung — der der Verfassung die Bedeutung einer Rechtsnorm absprach — absurd sei, die Verfassungsnormen vielmehr echte Rechtsnormen seien. Im Zusammenhang damit tauchte das Problem der Verfassungsgerichtsbarkeit auf, das auf der internationalen Ebene von den Rechtswissenschaftlern anderer Ostblockstaaten diskutiert wird. Ferner greifen die sowjetischen Rechtswissenschaftler das rechtliche Wesen der in der Verfassung genannten Grundrechte der Bürger auf; sie ziehen die Schlußfolgerung, daß es sich mit den Schlagworten der eigenen Propaganda nicht deckt. Sie sind der Meinung, daß diese Rechte in der Praxis keine Rechte, sondern lediglich eine „Möglichkeit“ bzw. „Rechtsfähigkeit“ der Bürger seien.

Der Verwaltungsrechtslehre wird vorgeworfen, daß sie sich auf eine deskriptive Darstellung des staatlichen Verwaltungsmechanismus beschränkt und sich zu wenig auf die Konkretisierung der Menschenrechte konzentriert. Das bestehende Beschwerderecht der Bürger als Mittel zum Schutz der Bürgerrechte vor Verletzungen seitens der Behörden und Amtspersonen funktioniert nicht einwandfrei. Die Rechtswissenschaftler fordern daher die Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit bzw. der Kontrolle der Verwaltungsakte durch die Gerichte. Auch der zivilrechtliche Schutz der Bürger sei noch weitgehend unzureichend. So fordern die Rechtswissenschaftler, den Bürgern das Recht zu gewähren, sich mit Klagen gegen die Staatsbetriebe an die Zivilgerichte wenden zu können. Im Bereich der Staats- und Wirtschaftsverwaltung fordern sie eine exakte Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen den einzelnen Organen, was sich nur durch eine detaillierte rechtliche Regelung erreichen lasse.

Im Bereich der Rechtspflege sind mittlerweile viele positive Erscheinungen festzustellen, wie z. B. die Emanzipation der Gerichte von dem Einfluß der Staatsanwaltschaft oder die Besetzung der Richterämter durch qualifizierte Juristen. Nur im politischen Bereich, in dem der Staatssicherheitsdienst immer noch mit den herkömmlichen Methoden herrscht, erfolgt die Bekämpfung der politischen Gegner mit außerrechtlichen Methoden.

Roland A. Höhne: Der antideutsche Nationalismus als Instrument innergesellschaftlicher Auseinandersetzungen in Frankreich: der Fall Binoche.

Aus Politik und Zeitgeschichte, B 5/76, S. 31—38

Seit dem Ende der sechziger Jahre ist in Teilen der französischen Gesellschaft ein gewisses Aufleben des antideutschen Nationalismus zu beobachten. Typisch dafür ist die Pressekampagne des ehemaligen Kommandanten des französischen Sektors von Berlin, General Binoche. Dieser wirft den Deutschen vor, sie hätten sich seit Bismarck nicht geändert, sondern strebten weiterhin die Vorherrschaft in Europa an. Frankreich müsse deshalb darüber wachen, daß Deutschland geteilt bleibe.

Die Gaullisten haben Binoches Argumente aufgegriffen, da sie in ihre Gesamtstrategie passen. Diese richtet sich primär gegen Staatspräsident Giscard und seine Anhänger. Durch einen Appell an die antideutschen Ressentiments und Befürchtungen der französischen Bevölkerung wollen die Gaullisten die in den Präsidentschaftswahlen von 1974 verlorenen Wähler zurückgewinnen und so ihre parlamentarische Schlüsselstellung im Regierungslager behaupten.

Der Gegensatz zwischen Gaullisten und Giscardisten hat primär gesellschaftliche Ursachen. Beide Gruppierungen befürworten die Modernisierung Frankreichs, jedoch mit unterschiedlichen Methoden. Die Gaullisten wollen sie vor allem durch den Staat vorantreiben, um ihre soziale Basis, die traditionellen Wirtschaftsgruppen, vor der ausländischen, speziell deutschen Konkurrenz zu schützen. Die Giscardisten vertrauen dagegen stärker den Kräften des Marktes, da sie vor allem die Interessen der modernen Wirtschaftsgruppen vertreten, die sich der internationalen Konkurrenz gewachsen fühlen. Aufgrund dieser unterschiedlichen Modernisierungskonzeptionen und der ihnen zugrunde liegenden unterschiedlichen sozio-ökonomischen Interessenlagen verteidigen die Gaullisten den Nationalstaat, während die Giscardisten bereit sind, auf Teile der nationalstaatlichen Souveränität zu verzichten. Ihre Einstellung zur Bundesrepublik ist entsprechend unterschiedlich.